



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung zum Familienzulagenregister (WL-FamZReg)

Gültig ab 15. Oktober 2010

Stand: 1. April 2023

318.811 d WL-FamZReg

04.23

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. April 2023

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklungen des Betriebs des Familienzulagenregisters (FamZReg) wurden gegenüber der Fassung vom 1. August 2020 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Rz. 707.1 (Anpassung): Aufnahme neuer Plausibilitäten 215, 216, 217 und 218 sowie Löschung der Plausibilität 214;
- Rz 709 (Anpassung): Präzisierung, dass bei einer Kombination der Zulagenarten 30 und 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22 oder 23 diese als Doppelbezug gelten, wenn die gesetzliche Grundlage für die Grundsicherung vom Typ AVIG 02 ist;
- Der Ausdruck «Versichertennummer» wird durch «AHV-Nummer» ersetzt (gemäss Anhang Ziff. II 40 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV), in Kraft seit 1. Januar 2022).

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. August 2020

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklungen des Betriebs des Familienzulagenregisters (FamZReg) sowie die Teilrevision von Familienzulagengesetz und Familienzulagenverordnung ([Mitteilung-Nr. 33 des BSV über die Durchführung der Familienzulagen](#)) wurden gegenüber der Fassung vom 1. Januar 2020 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Rz. 102 (Anpassung): Die Ausbildungszulagen für Kinder in einer nachobligatorischen Ausbildung werden bereits ab 15 Jahren ausgerichtet.
- Rz 706.1 (Anpassung): Plausibilität 101 und 102 zu den Codes 20-24.
- Begriff «Wohnsitzland» / «Wohnsitzstaat»: Aus Gründen der Harmonisierung der Terminologie im Bereich der Familienzulagen wird im FamZReg-Datenaustausch anstelle von «Wohnsitzland» neu «Wohnsitzstaat» verwendet. Der im Datenaustausch verwendete englische Begriff «countryId» bleibt beibehalten.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2020

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklungen des Betriebs des Familienzulagenregisters (FamZReg) wurden gegenüber der Fassung vom 1. Dezember 2018 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Rz. 808.1 (neu): Hinweis zum Vorgehen der Abklärung bei dem Fehlercode 212;
- Rz. 809 (Anpassung): Präzisierung, dass das Einverlangen von Wegfallanzeigen unzulässig ist.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Dezember 2018

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Im Hinblick auf den Change des Familienzulagenregisters (FamZ-Reg) per 5. Dezember 2018 sowie im Hinblick auf die Reorganisation der für das Familienzulagenregister zuständigen Gremien wurden gegenüber der Fassung vom 1. November 2015 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Rz. 218 (Anpassung):
Es wird präzisiert, für welchen Zeitraum eine Kinderzulage für erwerbsunfähige Kinder zu melden ist.
- Rz. 218.1, 218.2 und 218.3 (neu):
Diese Randziffern präzisieren, welche Zulagen dem Register mit welchem Code gemeldet werden müssen und welche Zulagen dem Register nicht gemeldet werden können resp. dürfen.
- Rz. 225 (neu), 516, 604 und 611 (Anpassung):
Neu kann die UID des Arbeitgebers gemeldet werden;
- Rz. 226 (neu), 516, 604, 611 und 629.2 (Anpassung):
Ab 01.01.2019 ist neu das Wohnsitzland des Kindes dem Familienzulagenregister zu melden. Alle Durchführungsstellen sind verpflichtet, bis am 31.12.2019 bei sämtlichen aktiven Zulagen im Register das Wohnsitzland des Kindes zu melden;
- Rz. 411.1 (neu):
Aktive Zulagen, welche an eine andere Durchführungsstelle übergehen, müssen unverzüglich ab- resp. wieder angemeldet werden;
- Rz. 511.1 (neu):
Für Meldungen nach eCH-0058 gelten die Vorgaben gemäss Detailkonzept Meldungsformat eCH-0058v4;
- Rz. 514 und 1101 (Anpassung):
Per 01.07.2017 wurde die Gremienlandschaft unter Leitung des BSV reorganisiert. Die strategische Betriebskommission wurde aufgehoben und in die Koordinationskommission Familienzulagen integriert. Die technische Betriebskommission heisst neu Betriebsgruppe FamZReg und ist der Koordinationskommission eGov unterstellt;

Rz. 515.1, 515.2 (neu):

Bei grösseren Umstellungen der FamZ-Fachanwendung sind die Durchführungsstellen verpflichtet, diese Umstellungen vorgängig mit dem FamZReg zu testen.

- Rz. 706.1 und 707.1 (Anpassung):
Neue Fehlercodes 131, 132 und 141 sowie 208 und 209;
- Rz. 710.1 (bestehende Rz. 710.1 auf 710.2 mutiert), 711.1 (neu):
Bei abgelaufenen Zulagen werden keine Plausibilitätskontrollen durchgeführt;
- Rz. 1301, 1302 (Anpassung) und 1303 (neu):
Präzisierung der Bestimmungen zur Aufbewahrung und Archivierung der Daten inkl. Definition der Begriffe abgelaufene, beendete und archivierte Zulagen;
- Rz. 1401 (Anpassung):
Die Auswertung des Familienzulagenregisters soll künftig statt jährlich nur noch periodisch erfolgen, da die Umfrageergebnisse in den letzten Jahren jeweils sehr ähnlich ausgefallen sind.

Anhang:

Der Anhang wurde ersatzlos gestrichen.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. November 2015

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Im Hinblick auf den Change des Familienzulagenregisters (FamZ-Reg) per 16. November 2015 wurden gegenüber der Fassung vom 15. November 2012 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Rz. 206.1 (neu):
Pflicht zur Auszahlung der Zulagen trotz fehlender Versichertennummer des Kindes;
- Rz. 302 (Anpassung):
Neue Regelung für den Zugang zu Telezas3 mittels Benutzername, Passwort und Token;
- Rz. 303 (Anpassung), 303.1 (neu):
Spezifikationen der angezeigten Informationen in InfoFamZ;
- Rz. 706.1 (Anpassung):
Neue Fehlercodes 121 und 122;
- Rz. 809 (neu):
Pflicht zur Auszahlung der Zulagen trotz widersprüchlicher Einträge im FamZReg.

Vorbemerkung zur Fassung vom 15. November 2012

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Im Hinblick auf den Change des Familienzulagenregisters (FamZ-Reg) per 24. November 2012 wurden gegenüber der Fassung vom 1. Januar 2012 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Rz. 224 (neu); 516, 604, 611 (Anpassung):
Neues Feld: Angabe, wenn es sich um eine Familienzulage von einem Arbeitgeber handelt, dem die Führung des Familienzulagendossiers von der FAK delegiert wurde;
- Rz. 502.1 (neu):
Pflicht der Durchführungsstellen zur Plausibilisierung der Daten, die sie von den Arbeitgebern erhalten;
- Rz. 622.1 (neu), 618.1, 622.2, 629.2 (Anpassung):
Neue Verarbeitungsstati 4 und/oder 5;
- Rz. 618.1, 622.2, 629.2 (Anpassung):
Anzeige, ob eine Überschneidung mehrerer Zulagen von > 5 Tagen
oder ≤ 5 Tage vorliegt;
- Rz. 620.1, 624.1 (neu):
Behandlung von Familienzulagen mit Anfangsdatum von mehr als 2 Wochen in der Zukunft;
- Rz. 629.1 (neu):
Auswahlmöglichkeiten bei Bestellung eines Registerbestandes;
- Rz. 706.1 (Anpassung):
Neue Fehlercodes 113 und 114;
- Rz. 707.1 (Anpassung):
Neuer Fehlercode 207;
- Rz. 805 (Anpassung):
Kontrolle der offenen Konfliktfälle mit Handlungspflicht durch Kontrollbüro FamZReg;
- Rz. 901-903 (Aufhebung):
Betreffen erstmalige Datenlieferung;
- Anhang:
Die in der Wegleitung aufgeführten Infoblätter FamZReg wurden wo nötig angepasst.

Vorbemerkung zur Fassung vom 1. Januar 2012

(aufgeführt werden nur wesentliche Änderungen)

Gestützt auf die Erfahrungen und Entwicklungen im ersten Betriebsjahr des Familienzulagenregisters (FamZReg) wurden gegenüber der Fassung vom 15. Oktober 2010 die folgenden Änderungen vorgenommen:

- Rz. 105.1 (neu); 513, 1101 (Anpassung):
Verweis auf Organisationshandbuch FamZReg ;
- Rz. 210 (Anpassung):
Die Lösung für die Zuweisung einer neuen Versichertennummer über die UPIServices (eCH-0084) wird nicht umgesetzt, es steht ausschliesslich der Prozess für die manuelle Zuweisung zur Verfügung;
- Rz. 302.1 (neu):
Beschreibung des Webservice, der seit Oktober 2011 für den Zugang zum FamZReg zur Verfügung steht;
- Rz. 516, 604, 610, 611, 615, 618.1, 622.1, 625, 629.1 (Anpassung): Einfügen neuer Datenfelder **per April 2012** für Meldungskennzeichnung, Nummer der anderen betroffenen Stelle bei widersprüchlichen Meldungen, Codes für Kennzeichnung der Reihenfolge des Eintrags sowie bei Meldung des Registerbestandes ob eine Zulage annulliert wurde oder nicht;
- Rz. 618.1, 622.1, 626.1, 629.2, 706.1, 707.1, 710.2 (neu):
Eigene Randziffern für Tabellen, um die Verweise darauf zu erleichtern;
- Rz. 1401 (neu):
Beschreibung Auswertung FamZReg;
- Anhang (neu):
Auflistung der in der Wegleitung erwähnten Dokumente.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	13
1. Allgemeines	17
1.1 Zweck des Familienzulagenregisters.....	17
1.2 Organisationsstruktur des Familienzulagenregisters	18
1.3 Die Zentrale Ausgleichsstelle	19
2. Inhalt des Familienzulagenregisters	20
2.1 Versichertennummer und Personenidentifikationsdaten..	20
2.1.1 Abfrage Versichertennummer in UPI	22
2.1.2 Zuweisung einer neuen Versichertennummer	23
2.2. Beziehung Kind und anspruchsberechtigte Person	24
2.3 Erwerbsstatus der anspruchsberechtigten Person	25
2.4 Rechtlich verantwortliche und meldende Stelle	25
2.5 Art der Familienzulage	26
2.6 Gesetzliche Grundlage der Familienzulage	27
2.7 Beginn und Ende des Anspruchs	28
2.8 Daten Arbeitgeber	29
2.9 Wohnsitzstaat des Kindes	29
3. Zugang zu den Daten	30
3.1 Abrufverfahren	30
3.1.1 Zugangsberechtigte Stellen.....	30
3.1.2 Telezas3	30
3.1.3 Webservice FamZReg.....	31
3.2 Öffentlich zugängliche Informationen (InfoFamZ)	31
3.2.1 InfoFamZ.....	31
3.2.2 Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit	31
4. Meldepflicht und Kontrolle	32
4.1 Identifikation der meldenden Stellen.....	33
4.2 Umfang der Meldepflicht	34
4.3 Kontrolle der Meldepflicht.....	35
5. Meldeverkehr	37

5.1	Allgemeines	37
5.2	Datenaustauschplattform sedex	38
5.3	Format der Datenmeldungen.....	38
5.4	Change Management.....	40
5.5	Beschreibung der ausgetauschten Daten.....	41
6.	Meldungsarten.....	44
6.1	Meldungen an das Register.....	44
6.1.1	FamZReg-relevante Geschäftsvorfälle FAK	44
6.1.2	Neue Leistung – Meldung eCH-0104-68:newBenefitType (68a)	45
6.1.3	Mutation/Korrektur/Einstellung einer Leistung – eCH-0104- 68: benefitMutationType (68b).....	47
6.1.4	Annulation einer Leistung – eCH-0104-68: benefitCancellationType (68c).....	49
6.1.5	Bemerkungen bei Meldungen eCH-0104-68: benefitMutationType und eCH-0104-68: benefitCancellationType	50
6.2	Meldungen vom Register	50
6.2.1	Empfangsbestätigung für den Eingang einer Meldung – Meldung eCH-0104-69:receiptType (69a)	51
6.2.2	Meldung nach einer widersprüchlichen Mutation durch eine andere Stelle – eCH-0104-69:noticeType (69d)	54
6.2.3	Meldungen nach Synchronisation mit UPI – Meldung eCH- 0104-69:UPISynchronizationRecordType (69b)	56
6.2.4	Meldungen des gesamten Famienzulagenregisterbestandes – Meldung eCH-0104- 69:registerStatusRecordType (69c).....	59
7.	Codes zur Beschreibung der Plausibilitäten.....	62
7.1	Kontrolle des XSD-Schemata.....	63
7.2	Plausibilität im Hinblick auf den Meldungsinhalt	63
7.3	Plausibilität im Hinblick auf den Registerinhalt	65
7.4	Plausibilität im Hinblick auf den Inhalt von UPI.....	68
8.	Verarbeitung der Meldungen.....	70
8.1	Korrektur zurückgewiesener Meldungen	71

8.2	Verarbeitung von widersprüchlichen Meldungen (eCH-0104-69:noticeType)	71
9.	Erstmalige Datenlieferung	72
10.	Finanzierung	73
11.	Mitwirkung	73
12.	Datenschutz und Informatiksicherheit	74
13.	Aufbewahrung der Daten	75
14.	Auswertung FamZReg	76

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALK	Arbeitslosenkassen
Art.	Artikel
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
BinfV	Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (SR 172.010.58)
BFS	Bundesamt für Statistik
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
DAP	Datenaustauschplattform
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
e-AHV/IV	Verein der AHV/IV-Durchführungsstellen zur Förderung von e-Government-Anwendungen

e-ch	e-Government Standards (www.ech.ch) e-CH0084 – elektronische Anmeldung einer Person im UPI
f., ff.	und folgende(r), fortfolgende
FAK	Familienausgleichskasse
FamZ	Familienzulagen
FamZG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, SR 836.2)
FamZReg	Familienzulagenregister
FamZV	Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung, SR 836.21)
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
i.d.R.	in der Regel
Infostar	Personenstandsregister; Datenbank, in der seit dem 1. Januar 2005 alle Zivilstandsereignisse der Schweizer Wohnbevölkerung sowie von Auslandschweizerinnen und -schweizer beurkundet werden
IRB	Informatikrat Bund
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
MZR	Meldung an das Zentrale Register
PartG	

Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, SR 211.231)

Rz.	Randziffer
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft – zuständig für die Arbeitslosenversicherung
Sedex	Secure Data Exchange – Bezeichnung der technischen Plattform des Bundes für den Datenaustausch
SLA	Service Level Agreement – Vereinbarung über die Qualität und den Preis eines Dienstleistungsvertrags
sM-Client	sedex-Meldeclient – Software für die erleichterte Integration von Informationssystemen mit sedex
Telezas	web-basierte Informationsapplikation zur Abfrage des AHV-Versichertenregisters
UID	Unternehmens-Identifikationsnummer
UPI	Unique Person Identification Datenbank – zentrales schweizerisches Personenregister mit AHV-Nummer
UPIViewer	Web-Applikation der ZAS , welche allen systematischen Benutzenden der AHV-Nummer ermöglicht, die Inhalte der UPI-Datenbank abzufragen
UPIServices	Webservices der ZAS , die es einer Client-Informatikanwendung erlauben, Anfragen in UPI sowie Anträge für die Zuweisung einer neuen AHV-Nummer auszuführen (im XML-Format, sowohl im synchronen als auch im asynchronen Modus)
URL	Uniform Resource Locator („einheitlicher Quellenanzeiger“) – Internetadresse

vgl.	vergleiche
WebFTP	Internet-Plattform des BIT für das Hochladen von grossen Dateien
WisB	Weisungen des Bundesrates über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung
XML	Extensible Markup Language (Standardisierte Datenbeschreibungssprache)
XSD	XML-Schema Definitionssprache
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
z.B.	zum Beispiel
ZEMIS	Zentrales Migrationsinformationssystem

1. Allgemeines

1.1 Zweck des Familienzulagenregisters

Art. 21a FamZG Zweck

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familienzulagenregister, um:

- a. den Doppelbezug von Familienzulagen nach [Artikel 6](#) zu verhindern;
- b. Transparenz über bezogene Familienzulagen herzustellen;
- c. die Stellen nach Artikel 21c beim Vollzug dieses Gesetzes zu unterstützen;
- d. dem Bund und den Kantonen als Auskunftsstelle zu dienen, sowie die für die statistischen Erhebungen benötigten Daten zu liefern.

- 101 Das Familienzulagenregister (FamZReg) bildet die zentrale Informationsplattform für die nach schweizerischem Recht ausgerichteten Familienzulagen für Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland.
- 102
8/20 Im FamZReg werden Familienzulagen nach FamZG und dem FLG erfasst. Hierzu gehören Kinder- und Ausbildungszulagen sowie Geburts- und Adoptionszulagen. Erfasst werden Leistungen an Arbeitnehmende, Selbstständigwerbende und Nichterwerbstätige. Die Höhe der Zulage wird nicht in das Register aufgenommen, da sie sich aus den anwendbaren kantonalen Ausführungsgesetzgebungen ergibt. Erfasst wird demgegenüber, wenn in einem Kanton für ein Kind höhere Ansätze ausgerichtet werden (z.B. höhere Ansätze für kinderreiche Familien oder für eine Ausbildung, die vor Vollendung des 15. Altersjahres begonnen wird). Ebenfalls ins FamZReg aufgenommen werden die Zuschläge zu den Arbeitslosentaggeldern ([Art. 22 AVIG](#)) und zu den IV-Taggeldern bei Eingliederungsmassnahmen ([Art. 22 IVG](#)). Diese Leistungen sind gegenüber den Familienzulagen nach FamZG und FLG subsidiär. Zusätzliche freiwillige Leistungen der Arbeitgeber werden nicht erfasst (z.B. in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen oder gestützt auf Gesamtarbeitsvertrag). Ebenfalls nicht aufgenommen werden die Haushaltzulagen gemäss FLG. Sie stellen eine eigene, im FamZG nicht geregelte Zulagenart dar und werden bei einer allfälligen Differenzzahlung nicht einberechnet. Ausserdem

werden sie pro Haushalt ausgerichtet und damit der Bezügerin oder dem Bezüger zugeordnet und nicht dem Kind.

- 103 Primäres Ziel des FamZReg ist die Verhinderung des Doppelbezugs von Familienzulagen nach [Artikel 6 FamZG](#). An diesem Ziel orientieren sich Inhalt, Ausgestaltung und Organisation des Registers.
- 104 Das FamZReg bildet den Zustand der Familienzulagen gemäss den zum Abfrage- bzw. Meldungszeitpunkt eingetragenen Meldungen ab. Es zeigt den Durchführungsstellen zwar auch widersprüchliche Meldungen bzw. Einträge auf, es ist aber ausschliesslich die Aufgabe der Durchführungsstellen, diese aufzulösen. Die Verantwortung für die Verwaltung der Familienzulagen bleibt vollumfänglich bei den Durchführungsstellen.

1.2 Organisationsstruktur des Familienzulagenregisters

- 105 Die Organisationsstruktur für das Familienzulagenregister ist wie folgt aufgebaut:
- Die Betriebsorganisation für das Register ist die *Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)*;
 - Die *meldenden Stellen* sind die in [Artikel 21c FamZG](#) genannten *Durchführungsstellen* der Familienzulagen;
 - Die *zugangsberechtigten Stellen* nach [Artikel 18b FamZV](#) haben vollumfänglichen Zugang zum Register;
 - Die *Arbeitgeber* gelten nicht als Durchführungsstellen im Sinne des FamZG und melden folglich keine Daten ans Register und haben auch keinen Zugang;
 - Die *Öffentlichkeit* ist Nutzerin mit einem beschränkten Informationszugang über die Internetseite [InfoFamZ](#) (vgl. Rz. 303 f.).
- 105.1 Das [Organisationshandbuch FamZReg](#) beschreibt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Prozesse im Betrieb FamZReg (vgl. auch Rz. 513).
- 1/12

1.3 Die Zentrale Ausgleichsstelle

- 106 Die ZAS stellt den Betrieb des FamZReg gemäss den gesetzlichen Vorgaben sowie den definierten Systemanforderungen sicher. Sie ist für sämtliche organisatorischen und technischen Belange verantwortlich (vorbehältlich Rz. 513 ff.).
- 107 Die ZAS stellt den Zugang zum Register für die verschiedenen Benutzergruppen mit den geeigneten Informationsmitteln sicher. Sie gewährleistet eine effiziente Verwaltung dieser Zugänge und stellt dafür die notwendigen Informationen und Einrichtungen zur Verfügung. Des Weiteren ist sie für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards der Bundesverwaltung ([WisB Weisungen des Bundesrates über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung](#)) sowie die Weiterentwicklung und Pflege des FamZReg zuständig.
- 108 Die ZAS organisiert und betreibt für folgende Aufgaben das Kontrollbüro FamZReg (www.zas.admin.ch → Partner und Institutionen → Zentralregister → Familienzulagenregister):
- Sicherstellung des Registerbetriebs;
 - Sicherstellung des Betriebs von InfoFamZ;
 - Überprüfen und Gewährleisten der externen Zugänge zum Register;
 - Führen eines vollständigen und aktuellen Verzeichnisses der meldenden Stellen;
 - Überwachen des laufenden Meldungsflusses zwischen dem Register und den meldenden Stellen sowie Hilfestellung bei Problemen;
 - Nachkontrolle von Inkohärenzen im Register und von widersprüchlichen Datenmeldungen sowie Aufforderung der Durchführungsstellen, diese zu beheben;
 - Kontaktstelle für die meldenden und die zugangsberechtigten Stellen;
 - Information und Kommunikation über das FamZReg;
 - Anlaufstelle für Änderungswünsche seitens der Durchführungsstellen via deren FamZReg-Informatikkontaktstellen.

2. Inhalt des Familienzulagenregisters

Art. 18a FamZV Inhalt des Familienzulagenregisters

¹ Das Familienzulagenregister enthält die folgenden Daten:

- a. AHV-Nummer, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Wohnsitzstaat des anspruchsbegründenden Kindes;
- b. AHV-Nummer, Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht der anspruchsberechtigten Person;
- c. die Beziehung des anspruchsbegründenden Kindes zur anspruchsberechtigten Person;
- d. den Erwerbsstatus der anspruchsberechtigten Person;
- e. die für die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulage zuständige Stelle nach Artikel 21c FamZG;
- f. die für die Dossierführung zuständige Zweig- oder Abrechnungsstelle, sofern sie nicht mit der Stelle nach Buchstabe e identisch ist;
- g. die Art der Familienzulage;
- h. die gesetzliche Grundlage der Familienzulage;
- i. den Beginn und das Ende des Anspruchs;
- j. den Arbeitgeber, sofern die Familienausgleichskasse, der er angeschlossen ist, dies verlangt.

² Das BSV erlässt Weisungen über die Einzelheiten der zu erfassenden Daten.

201 Die ZAS gibt für die einzelnen Daten Codewerte für die Meldung vor. Diese sind nachfolgend jeweils angegeben. Eine Zusammenstellung findet sich im [„Infoblatt FamZReg: Zu erhebende Angaben“](#).

2.1 AHV-Nummer und Personenidentifikationsdaten

202 Die AHV-Nummer dient zur Identifikation der Kinder sowie der Bezügerinnen und Bezüger im FamZReg. Sie wird zusammen mit den Personenidentifikationsdaten (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht) im FamZReg eingetragen ([Art. 18a Abs. 1 Bst. a und b FamZV](#)).

203 Es können nur Daten von Kindern oder Bezügerinnen und Bezüger im FamZReg eingetragen werden, deren AHV-Nummer in der [Unique Person Identification Datenbank \(UPI\)](#) erfasst ist.

204 Alle in der Schweiz geborenen Kinder mit Wohnsitz in der Schweiz (unabhängig von ihrer Nationalität) sowie (bis auf

wenige Ausnahmen) alle Schweizer Kinder im Ausland werden unmittelbar nach Eintrag im Zivilstandsregister Infostar automatisch an die UPI-Datenbank gemeldet und erhalten eine 13-stellige AHV-Nummer. Ausländische Kinder werden bei der Wohnsitznahme in der Schweiz in ZEMIS eingetragen und danach automatisch an die UPI gemeldet. Ausländische Kinder mit Wohnsitz im Ausland verfügen in der Regel noch über keine AHV-Nummer. Die zuständige Durchführungsstelle muss für diese Kinder wie für Schweizer Kinder, die noch über keine AHV-Nummer verfügen, bei der ZAS die Zuweisung einer neuen AHV-Nummer beantragen (vgl. [Art. 50c AHVG](#) und [Art. 133–133^{bis} AHVV](#) sowie Rz. 210).

- 205 Die Verantwortung für die Ermittlung und Zuteilung der korrekten AHV-Nummer des Kindes und der Bezügerin oder des Bezügers bei der Anmeldung oder Änderung einer Familienzulage liegt bei den meldenden Stellen. Sie sind nach [Art. 25 Bst. g FamZG](#) in Verbindung mit [Art. 153b–153j AHVG](#) zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigt. Die Stellen haben der ZAS die Verwendung der AHV-Nummer zu melden ([Art. 134^{ter} AHVV](#)). Die ZAS führt ein [Verzeichnis der systematischen Benutzerinnen und Benutzer der AHV-Nummer](#).
- 206 Die Stellen melden die AHV-Nummer des Kindes und des Bezügers sowie die übrigen erforderlichen Daten (vgl. Rz. 604 ff.). Das Register ermittelt in UPI die zur jeweiligen AHV-Nummer gehörenden Personenidentifikationsdaten Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht und teilt diese der meldenden Stellen in der Empfangsbestätigung der Meldung ans FamZReg (vgl. Rz. 618.1) mit.

- 206.1 11/15 Wurde der Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen und erscheint die Anspruchsberechtigung aufgrund der im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (FamZG, FLG, AVIG oder IVG) als gegeben, so sind die Zulagen auch bei fehlender AHV-Nummer des Kindes vorschussweise ausbezahlt (vgl. [Art. 19 Abs. 4](#) und [28 ATSG](#)).
- 207 Die ZAS stellt durch regelmässige Abgleiche sicher, dass die Personenidentifikationsdaten des FamZReg mit der UPI übereinstimmen. Änderungen werden bei der Synchronisation mit UPI automatisch ins FamZReg aufgenommen und den betroffenen Durchführungsstellen mittels der hierfür definierten Meldungsart mitgeteilt (vgl. Rz. 623 ff.).

2.1.1 Abfrage AHV-Nummer in UPI

- 208 Da die Verantwortung für die Ermittlung und Zuteilung der korrekten AHV-Nummer bei den meldenden Stellen liegt, hat diese vor der Anmeldung einer neuen Person jeweils in UPI zu prüfen, ob die betreffende Person tatsächlich noch keine AHV-Nummer hat. Hierzu stehen die folgenden Verfahren zur Verfügung:
- UPIViewer
 - Der UPIViewer ist eine Internet-Auskunft der ZAS für die Abfrage der AHV-Nummer in UPI. Damit kann anhand der Personenidentifikationsdaten (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) die AHV-Nummer ermittelt werden oder umgekehrt. Eine meldepflichtige Stelle erhält wie folgt Zugang zum UPIViewer:
 1. Meldung als systematischer Benutzer der AHV-Nummer bei der ZAS (www.zas.admin.ch → Partner und Institutionen → AHVN13 → Systematische Verwendung der AHVN13).
 2. Antragstellung auf Zugang zum UPIViewer für alle Mitarbeitenden, die diesen benutzen

(www.zas.admin.ch → Partner und Institutionen → Unique Person Identification (UPI) → Schnittstelle UPIViewer → Link «Zugang zu UPIViewer»).

- Telezas3
Seit dem 1. Januar 2011 haben alle Durchführungsstellen, also auch Stellen ausserhalb des AHV/IV-Systems, einen auf dem Bereich der FamZ beschränkten Zugang auf die neue Version von Telezas (Telezas3) und damit auf UPI (vgl. nachfolgend Rz. 301 f.).
- UPI-Abfrage eCH-0085
Mittels der eCH-0085 Norm kann die Ermittlung der AHV-Nummer in eine Fachapplikation integriert werden. Detailinformationen dazu befinden sich unter:
www.zas.admin.ch → Partner und Institutionen → Unique Person Identification (UPI) → Schnittstelle UPI-Services.

209 Die Arbeitgeber sind nicht zu Abfragen in UPI berechtigt und folglich obliegt es der FAK, der ein Arbeitgeber angeschlossen ist, die AHV-Nummern in UPI zu ermitteln.

2.1.2 Zuweisung einer neuen AHV-Nummer

210 In den Fällen, in denen das Kind noch über keine Versicherungsnummer verfügt und somit nicht in UPI registriert ist, hat die meldende Stelle bei der ZAS die Zuweisung einer AHV-Nummer zu beantragen. Das hierfür anzuwendende Verfahren ist je nach Stelle unterschiedlich (vgl. auch [„Infoblatt FamZReg: Zuweisung einer neuen AHV-Nummer“](#)):

- Von AHV-Ausgleichskassen geführte FAK:
Die Zuweisung einer neuen AHV-Nummer kann mit dem Verfahren Meldung an das zentrale Register MZR19 – Personen erfassen „Bei Zuteilung der AHV-Nummer an Personen, die weder der Beitragspflicht unterstehen noch Leistungen beziehen“ – beantragt werden (vgl. [Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles](#)

[Konto \[WL VA/IK\]](#)). Weitergehende Informationen finden sich in der [Richtlinie für die Benutzung der MZR zur Meldung neuer Personen an UPI hinsichtlich der Familienzulagen](#).

- FAK ausserhalb des AHV-Systems und Arbeitslosenkas-

sen:
Für diese Stellen steht ein Prozess für die manuelle Zuweisung einer neuen AHV-Nummer zur Verfügung. Die für die manuelle Zuweisung notwendigen Informationen und die dafür benötigte Excel-Datei finden sich in der [entsprechenden Richtlinie](#).

2.2. Beziehung Kind und anspruchsberechtigte Person

- 211 Die Beziehung der anspruchsberechtigten Person zum anspruchsbegründenden Kind ([Art. 18a Abs. 1 Bst. c FamZV](#)) wird im FamZReg wie folgt erfasst:

Beziehung anspruchsberechtigte Person und Kind	Code
Mutter	10
Stiefmutter	11
Pflegemutter	12
Schwester	13
Grossmutter	14
Vater	20
Stiefvater	21
Pflegevater	22
Bruder	23
Grossvater	24

- 212 Die Adoptiveltern sind wie die leiblichen Eltern als Mutter und Vater (Code 10 und 20) zu erfassen, weil nach [Zivilgesetzbuch](#) mit der Adoption das Kindesverhältnis entsteht und das Kind die Rechtsstellung eines Kindes der Adoptiveltern erhält.
- 213 Der nach Partnerschaftsgesetz (PartG) eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin wird für das Kind des

Partners oder der Partnerin als Stiefvater oder Stiefmutter (Code 21 oder 11) registriert.

2.3 Erwerbsstatus der anspruchsberechtigten Person

214 Der Erwerbsstatus der anspruchsberechtigten Person ([Art. 18a Abs. 1 Bst. d FamZV](#)) wird im FamZReg wie folgt erfasst:

Erwerbsstatus	Code
Arbeitnehmende	01
Selbstständig erwerbend	02
Nicht erwerbstätig	03
Bezüger/in Arbeitslosentaggeld	04
Selbstständig erwerbende/r Landwirt/in (dem FLG unterstellt)	05
Im landw. Betrieb mitarbeitendes Familienmitglied (dem FLG unterstellt)	06
Landwirtschaftliche/r Arbeitnehmer/in (dem FLG unterstellt)	07
Bezüger/in IV-Taggeld bei Eingliederungsmassnahme	08
Arbeitnehmer/in ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (ANobAG)	09

2.4 Rechtlich verantwortliche und meldende Stelle

215 Im FamZReg ist die für die Festsetzung und Ausrichtung der Familienzulage zuständige, d.h. rechtlich verantwortliche Stelle zu erfassen ([Art. 18a Abs. 1 Bst. e FamZV](#)). Diese meldet in der Regel die Daten ans FamZReg und wird diesfalls zum einen als rechtlich verantwortliche Stelle und zum andern als meldende Stelle registriert.

216 Ist für die Dossierführung nicht die rechtlich verantwortliche Stelle zuständig, sondern eine Zweig- oder Abrechnungsstelle, welche die Daten ans FamZReg meldet, so muss diese als meldende Stelle ebenfalls erfasst werden ([Art. 18a Abs. 1 Bst. f FamZV](#)).

217 Die rechtlich verantwortlichen und die meldenden Stellen werden zur Identifikation von der ZAS mit einer eindeutigen

Nummer versehen, die für sämtliche Belange in Zusammenhang mit dem FamZReg anzuwenden ist (vgl. Rz. 401 ff.).

2.5 Art der Familienzulage

218 Im FamZReg werden die folgenden Zulagenarten erfasst
8/20 ([Art. 18a Abs. 1 Bst. g FamZV](#)):

Art der Familienzulage	Abkürzung (viewer)	Code
Geburtszulage	Geburtszulage	01
Adoptionszulage	Adoptionszulage	02
Differenzzahlung bei Geburtszulage	Diff. Geburtszulage	03
Differenzzahlung bei Adoptionszulage	Diff. Adoptionszulage	04
Kinderzulage (bis 16 Jahre)	Kinderzulage	10
Kinderzulage mit Zuschlag kinderreiche Familie (bis 16 Jahre)	KZ mit Zuschlag Grossfamilie	11
Zulage für erwerbsunfähiges Kind (16 bis 20 Jahre)	Zulage erwerbsunf. Kind	12
Zulage für erwerbsunfähiges Kind (16 bis 20 Jahre) mit Zuschlag kinderreiche Familie	Zulage erwerbsunf. Kind mit Zuschlag Grossfamilie	13
Ausbildungszulage (15 bis 25 Jahre)	Ausbildungszulage	20
Ausbildungszulage mit Zuschlag kinderreiche Familie (15 bis 25 Jahre)	AZ mit Zuschlag Grossfamilie	21
Kinderzulage mit Zuschlag für eine vorgezogene Ausbildung (10 bis 16 Jahre)	KZ-Zuschlag vorgez. Ausbildung	22
Kinderzulage mit Zuschlag kinderreiche Familie und vorgezogene Ausbildung (10 bis 16 Jahre)	KZ-Zuschlag Grossfamilie und vorgez. Ausbildung	23
Differenzzahlung	Differenzzahlung interkantonal	30
Differenzzahlung international	Differenzzahlung international	31
Kindergeld zu IV-Taggeld bei Eingliederungsmassnahme	Kindergeld zu IV-Taggeld	32

218.1 Differenzzulagen gemäss FLG sind ebenfalls mit dem
12/18 Code 30 (Differenzzahlung) zu erfassen.

218.2 Zulagen, auf die grundsätzlich ein Anspruch besteht, die
12/18 aber aufgrund fehlender Erstzuständigkeit der Durchführungsstelle nicht ausbezahlt werden (sog. «Nullerzula-

gen», betrifft v.a. Differenzzulagen international mit dem Code 31), dürfen dem Register nicht gemeldet werden.

- 218.3 Die Haushaltzulagen gemäss FLG sowie zusätzliche freiwillige Leistungen der Arbeitgeber dürfen dem Register nicht gemeldet werden (vgl. Rz. 102).

2.6 Gesetzliche Grundlage der Familienzulage

- 219 Für jede Familienzulage wird erfasst, auf welche gesetzliche Grundlage sich ihre Ausrichtung stützt ([Art. 18a Abs. 1 Bst. h FamZV](#)). Ausser beim Zuschlag zum IV-Taggeld bei Eingliederungsmassnahmen ist nebst der bundesrechtlichen Grundlage immer auch der Kanton anzugeben, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist (z.B. 01VD).

Gesetzliche Grundlage	Code
FamZG	01
AVIG	02
FLG – Regelung Talgebiet	03
FLG – Regelung Berggebiet	04
IVG	05

Kanton, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist	Code
Zürich	ZH
Bern	BE
Luzern	LU
Uri	UR
Schwyz	SZ
Obwalden	OW
Nidwalden	NW
Glarus	GL
Zug	ZG
Freiburg	FR
Solothurn	SO
Basel-Stadt	BS
Basel-Land	BL
Schaffhausen	SH
Appenzell Ausserrhoden	AR

Kanton, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist	Code
Appenzell Innerrhoden	AI
St. Gallen	SG
Graubünden	GR
Aargau	AG
Thurgau	TG
Tessin	TI
Waadt	VD
Wallis	VS
Neuenburg	NE
Genf	GE
Jura	JU

2.7 Beginn und Ende des Anspruchs

- 220 Das FamZReg enthält das genaue Datum, an dem der Anspruch auf die periodische Familienzulage beginnt und das Datum, an dem er endet ([Art. 18a Abs. 1 Bst. i FamZV](#)). Bei einmaligen Zulagen (Geburts- und Adoptionszulagen) sind Beginn und Ende des Anspruchs nicht anzugeben.
- 221 Die Zulagen werden nach Genehmigung des Antrags oder nach Vornahme einer Änderung ans FamZReg gemeldet. Einzig die internationalen Differenzzahlungen (31) können zur Vereinfachung der Koordination der Familienzulagen im internationalen Verhältnis bereits im Antragszeitpunkt ans FamZReg gemeldet werden. Deshalb sind hier Beginn und Ende des Anspruchs nicht zwingend anzugeben.
- 222 Die Arbeitslosenkassen verwalten die Familienzulagen ohne ein Anfangs- und Enddatum für den Leistungsanspruch. Die Leistung wird basierend auf der Zahl der Arbeitstage, während der die versicherte Person im jeweiligen Monat arbeitslos war, ausgerichtet. Sie melden folglich den Kontrollmonat und die Anzahl Arbeitstage (vgl. Rz. 604 und 608).

2.8 Daten Arbeitgeber

- 223 Die Arbeitgeber sind an der Durchführung der Familienzulagenordnungen beteiligt ([Art. 15 Abs. 2 FamZG](#)). Ihre Aufgaben richten sich nach den kantonalen Vorgaben und den Vereinbarungen mit ihren FAK. Deshalb wird den FAK die Möglichkeit geboten, zusätzlich die Kontaktinformationen ihrer Arbeitgeber an das Register zu melden ([Art. 18a Abs. 1 Bst. j FamZV](#)). Die Verwaltung dieser Daten obliegt ausschliesslich den FAK.
- 224 Die FAK haben dem Register zu melden, wenn die Familienzulage von einem Arbeitgeber ausgerichtet wird, dem sie die Führung des Familienzulagendossiers im Rahmen der Vorgaben des FamZG und der kantonalen Bestimmungen delegiert haben.
- 225 Die FAK können optional die «Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Arbeitgebers melden.

2.9 Wohnsitzstaat des Kindes

- 226 Die Durchführungsstellen melden ab 01.01.2019 der Wohnsitzstaat des Kindes. Es gilt der Ländercode¹ (4-stellig) gemäss Verzeichnis der Staaten und Gebiete des BFS², wobei folgendes gilt:
- Es muss sich um einen gültigen Ländercode und einen Staat handeln.
 - Ist ein gültiger Ländercode kein Staat, sondern ein Gebiet (z.B. Hongkong; 8509), so ist derjenige Ländercode des Staates zu verwenden (= China; 8508), zu welchem das Gebiet gehört.

¹ Das BFS verwendet die Bezeichnung «Ländercode», welches einem «Staatencode» gleichgestellt ist.

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/grundlagen/stgb.html>

3. Zugang zu den Daten

Art. 21b FamZG Zugang zu den Daten

¹ Der Bundesrat bezeichnet die Stellen, denen das Familienzulagenregister durch Abrufverfahren zugänglich ist.

² Öffentlich zugänglich sind die Informationen darüber, ob für ein Kind eine Familienzulage bezogen wird und welche Stelle diese ausrichtet. Für die Abfrage sind die AHV-Nummer und das Geburtsdatum des Kindes anzugeben. Zur Wahrung des Kindeswohls kann der Bundesrat Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit festlegen.

3.1 Abrufverfahren

3.1.1 Zugangsberechtigte Stellen

Art. 18b FamZV Zugangsberechtigte Stellen

Die folgenden Stellen haben mittels Abrufverfahren Zugang zum Familienzulagenregister:

- a. die Stellen nach Artikel 21c FamZG;
- b. die schweizerischen Stellen, die für die Koordination der Familienzulagen im internationalen Verhältnis zuständig sind;
- c. die kantonalen Behörden, welche die Aufsicht nach [Artikel 17 Absatz 2 FamZG](#) ausüben;
- d. das BSV, soweit es Aufgaben nach [Artikel 27 Absatz 2 FamZG](#) und [Artikel 72 Absatz 1 erster Satz AHVG](#) erfüllt;
- e. das Staatssekretariat für Wirtschaft, soweit es Aufgaben nach [Artikel 83 Absatz 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982](#) erfüllt.

3.1.2 Telezas3

- 301 Alle zugangsberechtigten Stellen haben mittels Telezas3 Zugang zum FamZReg. Dieser Zugang umfasst die Le-seberechtigung und die Möglichkeit für individuelle Abfragen anhand verschiedener Suchkriterien (z.B. AHV-Nummer, Name und Geburtsdatum des Kindes).

- 302 Telezas3 ist eine web-basierte Informationsapplikation für das AHV-Versichertenregister. Für den Zugang werden ein Benutzername, ein Passwort und ein Token benötigt. Für das Change Management von Telezas3 gelten die Regeln in Rz. 513 ff.

3.1.3 Webservice FamZReg

- 302.1 Die zugangsberechtigten Stellen können die Daten im FamZReg auch über einen Webservice abfragen. Hierzu haben sie die AHV-Nummer der Bezügerin bzw. des Bezügers oder des Kindes anzugeben. Sie erhalten vom FamZReg die Angaben über die im FamZReg erfassten Daten zu den Familienzulagen für das betreffende Kind bzw. für sämtliche Kinder der Bezügerin oder des Bezügers. Diese Angaben sind mit denjenigen identisch, welche in Telezas3 angezeigt werden. Für das Change Management des Webservice FamZReg gelten die Regeln in Rz. 513 ff.

3.2 Öffentlich zugängliche Informationen (InfoFamZ)

3.2.1 InfoFamZ

- 303 Die ZAS betreibt für die Öffentlichkeit die Internetseite [InfoFamZ](#), auf der unter Angabe der AHV-Nummer sowie des Geburtsdatums des Kindes ersichtlich ist, ob für dieses Kind eine Zulage bezogen wird und welche Stelle sie ausrichtet ([Art. 21b Abs. 2 FamZG](#)).
- Wird im Abfragezeitpunkt keine Zulage ausgerichtet, werden die letzte aktive Zulage und die hierfür zuständige Stelle angezeigt.
- 303.1 Zulagen mit einer gesetzlichen Grundlage im AVIG (Code 02) oder im IVG (Code 05) werden in InfoFamZ aus Datenschutzgründen nicht angezeigt.

3.2.2 Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit

Art. 18c FamZV Ausnahmen von der öffentlichen Zugänglichkeit

¹ Die für die Adoption und Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden können die Zentrale Ausgleichsstelle anweisen, zur Wahrung des Kindeswohls die Daten zu einem Kind von der öffentlichen Zugänglichkeit auszunehmen.

² Die Zentrale Ausgleichsstelle nimmt die Daten innerhalb eines Arbeitstages nach Eingang der Anweisung von der öffentlichen Zugänglichkeit aus.

- 304 Sind die Daten für ein Kind auf [InfoFamZ](#) nicht mehr zugänglich, sind sie auch im FamZReg nicht mehr ersichtlich. Für sämtliche zugangsberechtigte Stellen erscheint der Vermerk, dass sie sich für weitere Informationen zu diesem Kind an das Kontrollbüro FamZReg wenden müssen.

4. Meldepflicht und Kontrolle

Art. 21c FamZG Meldepflicht

Die folgenden Stellen melden der Zentralen Ausgleichsstelle unverzüglich die für die Führung des Familienzulagenregisters notwendigen Daten:

- a. die Familienausgleichskassen nach [Artikel 14 FamZG](#);
- b. die Arbeitslosenkassen nach den [Artikel 77 und 78 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes](#) vom 25. Juni 1982;
- c. die AHV-Ausgleichskassen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach [Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft](#) und nach [Artikel 60 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung](#);
- d. die kantonalen Stellen, die für die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige zuständig sind.

Art. 18d FamZV Meldepflicht

¹ Genehmigen die Stellen nach Artikel 21c FamZG einen Antrag auf Familienzulagen oder nehmen sie eine den Zulagenanspruch beeinflussende Änderung vor, so melden sie der Zentralen Ausgleichsstelle die Daten nach Artikel 18a Absatz 1 innerhalb eines Arbeitstages.

² Die Arbeitgeber melden den Stellen nach Artikel 21c FamZG laufend die für die Erfüllung der Meldepflicht nach Absatz 1 erforderlichen Daten. Erhalten sie Kenntnis von einer den Zulagenanspruch beeinflussenden Änderung, so melden sie diese innerhalb von zehn Arbeitstagen.

4.1 Identifikation der meldenden Stellen

- 401 Jede meldende Stelle wird zur Identifikation mit einer eindeutigen Nummer versehen (vgl. [FAK-Listen](#)). Diese Nummer gilt für sämtliche Belange in Zusammenhang mit dem FamZReg.
- 402 Die für die Festsetzung und Ausrichtung zuständige und damit rechtlich verantwortliche Kasse wird mit der vom BSV zugewiesenen Nummer im Register erfasst.
- 403 Ist die für die Dossierführung zuständige und folglich datenmeldende Zweig- oder Abrechnungsstelle nicht mit der rechtlich verantwortlichen Kasse identisch, wird sie als meldende Stelle zusätzlich zur rechtlich verantwortlichen Kasse erfasst. Wo vorhanden, wird hierzu die offizielle Nummerierung der AHV-Ausgleichskasse verwendet. Bei den FAK nach [Art. 14 Bst. a FamZG](#) wird die Nummerierung des BSV ohne die drei letzten Ziffern verwendet.
- 404 Die ALK werden mit ihrer vom SECO vergebenen Nummer und dem Präfix „ALK“ erfasst.
- 405 Die das Kindergeld zum IV-Taggeld meldenden Stellen werden mit den offiziellen Nummern der AHV-Ausgleichskassen erfasst. Für die rechtlich verantwortliche Kasse besteht eine eigene Nummerierung.
- 406 Die Kontaktdaten zu allen registrierten Nummern werden durch die ZAS verwaltet und zusammen mit den Identifikationsnummern im Internet publiziert (vgl. [FAK-Listen](#)). Es bestehen für die Kassen zwei Möglichkeiten, die Kontaktdaten zu melden:
1. Meldung der vollständigen Kontaktdaten an die ZAS.
Das bedeutet, dass ihr auch sämtliche Änderungen unverzüglich schriftlich zu melden sind.
 2. Angabe einer URL auf eine Seite mit Kontaktdaten, welche von der Kasse selber verwaltet wird.
Mit der Variante 2 haben die Kassen die Möglichkeit, allfällige Anpassungen jederzeit selber vorzunehmen und den Kontaktfluss zu steuern.

4.2 Umfang der Meldepflicht

- 407 Um die Meldepflicht nach [Art. 18d Abs. 1 FamZV](#) erfüllen zu können, müssen die Durchführungsstellen ihre Datenbanken betreffend Familienzulagen *vollständig und tagesaktuell* halten. Sie haben ihre administrativen Geschäftsabläufe und Informatiksysteme entsprechend auszugestalten.
- 408 Die Kassen sind für die Erfüllung der Meldepflicht nach [Art. 18d Abs. 1 FamZV](#) darauf angewiesen, dass sie die notwendigen Daten von den Arbeitgebern umgehend erhalten. Die Arbeitgeber haben folglich ihre Prozesse sowohl in administrativer als auch in technischer Hinsicht so zu organisieren, dass sie den Kassen jeden Antrag auf eine neue Familienzulage sowie sämtliche Änderungen, von denen sie Kenntnis erhalten, laufend melden. Für die Zielerreichung des FamZReg sind insbesondere Änderungen, die den Zulagenanspruch beeinflussen, so rasch als möglich zu melden. Die wichtigste Änderung ist die Einstellung einer Familienzulage aufgrund des Austrittes eines Arbeitnehmenden. Meldet der Arbeitgeber der Kasse das Ende der Zulage erst nach dem Austritt, während die neu zuständige Kasse den Beginn der Zulage rechtzeitig meldet, führt dies zu einem Widerspruch im FamZReg. Der Widerspruch wird beiden Kassen mitgeteilt und diese müssen ihn beheben. Diesen unnötigen administrativen Aufwand gilt es zu verhindern. Die *Frist von 10 Arbeitstagen*, in denen die Arbeitgeber der Kasse eine den Zulagenanspruch beeinflussende Änderung zu melden haben, trägt den Geschäftsabläufen der Arbeitgeber Rechnung; sie können die Meldungen gesammelt alle zwei Wochen an die Kassen übermitteln. In Kombination mit der in [Art. 18d Abs. 1 FamZV](#) statuierten eintägigen Meldefrist der Stellen nach [Art. 21c FamZG](#) sollte gewährleistet sein, dass Widersprüche auf ein Minimum reduziert werden.
- 409 Die Bezeichnung „Arbeitstag“ umfasst die Wochentage von Montag bis Freitag, ohne Samstage, Sonn- und Feiertage.

- 410 Informationen und Hilfestellungen für den Datenaustausch zwischen den Kassen und ihren Arbeitgebern befinden sich auf der Internetseite von [eAHV/IV](#).
- 411 Wird eine Durchführungsstelle neu gegründet, wird sie ab dem Monat, in dem sie ihre Tätigkeit aufnimmt, meldepflichtig. Wird sie aufgelöst, erlischt die Meldepflicht mit Ende des Monats, in dem sie ihre Tätigkeit einstellt.
- 411.1
12/18 Bei einem Wechsel von aktiven Zulagen von einer Durchführungsstelle zu einer anderen infolge Abspaltung, Fusion etc., sind die betroffenen Durchführungsstellen verpflichtet, die Zulagen unverzüglich ab- resp. wieder anzumelden.

4.3 Kontrolle der Meldepflicht

Art. 18e FamZV Kontrolle der Meldepflicht

¹ Das BSV kontrolliert mindestens einmal pro Jahr die Anzahl der eingegangenen Meldungen jeder Stelle nach Artikel 21c FamZG.

² Stellt es Mängel fest oder vermutet es Versäumnisse, so fordert es die betreffende Stelle unter Fristansetzung auf, die erforderlichen Daten nachzuliefern.

³ Kommt die Stelle der Aufforderung nicht nach, so meldet das BSV sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

- 412 Die Kontrolle der Meldepflicht wird für jede Durchführungsstelle mindestens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt, wobei das BSV Zeitpunkt und Häufigkeit bestimmt. Dabei werden anhand einer Auswertung aus dem FamZReg die bis zum Kontrollzeitpunkt gemachten Datenmeldungen mit den Meldungen und Meldetagen des Vorjahres verglichen. Als weitere Vergleichsgrösse kann das BSV die Anzahl Familienzulagen heranziehen, die für die betreffende Stelle in der Statistik des BSV ([Art. 27 Abs. 2 FamZG](#) i.V.m. [Art. 20 FamZV](#); vgl. www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Familienzulagen) erfasst ist.
- 413 Zeigt die Kontrolle, dass eine Durchführungsstelle in der Kontrollperiode aus eigenem Verschulden keine oder im Verhältnis zu den Vorjahren zu wenig Daten gemeldet hat,

so fordert das BSV die betreffende Stelle auf, die Daten *innerhalb von 5 Arbeitstagen* an das FamZReg nachzuliefern. Kommt die Stelle dieser Aufforderung nicht nach, informiert das BSV die zuständige Aufsichtsbehörde. Diese hat die betreffende Stelle unter Androhung weiterer Massnahmen umgehend anzuweisen, die Daten innerhalb von 3 Arbeitstagen an das FamZReg nachzuliefern. Lässt die betreffende Stelle auch diese Frist ungenutzt verstreichen, so ordnet die Aufsichtsbehörde die nötigen weiteren Massnahmen an.

- 414 Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind:
- Die kantonalen Behörden, welche die Aufsicht nach [Art. 17 Abs. 2 FamZG](#) ausüben für die FAK;
 - das BSV als Aufsichtsbehörde des Bundes über die Familienzulagen und als Aufsichtsbehörde der AHV-Ausgleichskassen ([Art. 27 Abs. 2 FamZG](#) und [Art. 72 Abs. 1 AHVG](#));
 - das SECO für die Arbeitslosenkassen ([Art. 83 Abs. 1 AVIG](#)).
- 415 Die Durchsetzung der Meldepflicht der Arbeitgeber gemäss [Art. 18d Abs. 2 FamZV](#) obliegt ausschliesslich den Kassen. Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Kasse den Arbeitgeber mit einer Ordnungsbusse belegen ([Art. 23 FamZG](#) i.V.m. [Art. 91 AHVG](#)).

5. Meldeverkehr

5.1 Allgemeines

Art. 18f FamZV Meldeverkehr und Datenbearbeitung

¹ Der Meldeverkehr zwischen den Stellen nach Artikel 21c FamZG und der Zentralen Ausgleichsstelle erfolgt in einem elektronischen Verfahren.

² Die Zentrale Ausgleichsstelle erfasst die Daten im Familienzulagenregister, nachdem sie die nötigen Überprüfungen vorgenommen hat.

³ Die Stellen nach Artikel 21c FamZG sind für die Richtigkeit der Daten verantwortlich.

- 501 Die meldepflichtigen Stellen sind verantwortlich für den Datenaustausch mit dem Register. Umfang, Aufbau und Betrieb ihrer eigenen Informationssysteme, welche die Basis für den Austausch bilden, definieren sie im Rahmen der Vorgaben der ZAS in eigener Kompetenz.
- 502 Das FamZReg bildet den Zustand der Familienzulagen gemäss den zum Abfrage- bzw. Meldungszeitpunkt eingetragenen Meldungen ab. So zeigt es zwar auch Inkohärenzen auf und meldet sie an die betroffenen Durchführungsstellen. Allerdings ist es nicht Aufgabe des Registers diese Inkohärenzen aufzulösen, sondern diejenige der betroffenen Durchführungsstellen. Das Register übernimmt also nicht die Verwaltung der Familienzulagen. Die Verantwortung bleibt vollumfänglich bei den Durchführungsstellen.
- 502.1 Um die erforderliche Datenqualität garantieren zu können, haben die FAK die Daten, die sie von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebern erhalten, vor der Weiterleitung ans Register einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen des FamZReg entspricht (vgl. Rz. 604 ff.). Nur plausible Daten sind an das FamZReg weiterzuleiten. Fehlerhafte Daten sind zur Korrektur an den betreffenden Arbeitgeber zurückzusenden oder von der FAK zu korrigieren.

5.2 Datenaustauschplattform sedex

- 503 Der Datenaustausch zwischen den Durchführungsstellen und der ZAS geschieht über die Datenaustauschplattform sedex des Bundes. Diese Plattform ist ein e-Government-Standard der Bundesverwaltung und ermöglicht einen sicheren Datenaustausch sehr grosser und vieler gleichzeitiger Meldungen zwischen den Teilnehmenden.
- 504 Sämtliche Durchführungsstellen müssen sich über einen sedex-Adapter an die Datenaustauschplattform anschliessen (direkt oder via einen Informatikdienstleister). Die Kosten für den Anschluss tragen die Durchführungsstellen.
- 505 Erklärungen und Spezifikationen zu sedex und dem sedex-Adapter finden sich auf der [Internetseite des Bundesamtes für Statistik](#) und in den [Weisungen elektronische Datenaustauschplattform \(DAP\)](#) vom BSV.
- 506 Als Erleichterung bei der Integration von sedex bei den Durchführungsstellen bietet das BSV die Software sM-Client an. Sämtliche Informationen zum sM-Client finden sich auf der [Internetseite der Entwicklungsfirma](#).

5.3 Format der Datenmeldungen

- 507 Die zum automatischen Datenaustausch verwendete Sprache ist XML (Extensible Markup Language). Diese Standardisierung des Meldeformats ermöglicht die Kommunikation zwischen heterogenen Systemen. Ausserdem halten die Meldeschemata die für E-Government geltenden Standards ein. Die Meldeschemata sind mit dem sM-Client kompatibel.

- 508 Die Meldedatei wird via sedex übermittelt. Bei mehr als einer Meldung müssen diese gesammelt in einer Meldedatei übermittelt werden. Der sM-Client ergänzt die XML-Meldedatei mit allgemeinen Verarbeitungsinformationen (eCH0058) sowie dem sedex-Umschlag (eCH0090). Falls der sM-Client nicht eingesetzt wird, müssen diese zwei Datenstrukturen selber beigefügt werden.
- 509 Die Struktur der Datensätze im XML-Format stützt sich auf ein XSD-Schema ab. Deshalb kann die Verwendung gewisser XSD-Standards zu einzelnen Abweichungen zwischen der Beschreibung des Datensatzes im flachen Format und derjenigen im XML-Format führen.
- 510 Die XSD-Schemata der Daten, die zur Erläuterung der Schemata dienenden PDF-Dateien und die Beispiele für XML-Dateien finden sich auf der Internetseite der ZAS (www.zas.admin.ch → Partner und Institutionen → Zentralregister → Familienzulagenregister → Datenaustausch, technische Grundlagen, Webservice).
- 511 Das benutzte Datenformat für den Austausch zwischen den Durchführungsstellen und der ZAS entspricht den allgemeinen sedex-Standards und besteht aus zwei Dateien:
- 11/12
- Der Umschlag ist eine XML-Datei im Format eCH0090.
 - Der Inhalt besteht aus einem ZIP-Archiv mit den fachspezifischen Daten analog der Struktur eCH0058v5 für Version XSD v4.1.
- 511.1 Für Meldungen nach eCH-0058 gelten die Vorgaben gemäss Detailkonzept Meldungsformat eCH-0058v4³. Da es sich im Datenaustausch FamZReg um einen isolierten Datenaustausch zwischen der ZAS und den FAK's handelt, führt die Verwendung von eCH-0058v5 zu keinen technischen Problemen.
- 12/18

³ <https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/index/category:196/lang:deu>

- 512 Die Dateinamen des Umschlags und des Inhalts lauten „envl_M.xml“ resp. „data_M.zip“, wobei M für einen „primary key“ steht. Die Verbindung zwischen dem Umschlag und dem Inhalt ist durch den „primary key“ gegeben.

5.4 Change Management

- 513 Das Change Management aller das FamZReg betreffenden Komponenten ist im [Organisationshandbuch FamZ-Reg](#) definiert (vgl. Rz. 105.1)
- 514
12/18 Anpassungen werden im Rahmen geordneter Releasezyklen vorgenommen (in der Regel zwei Mal pro Jahr). Die Durchführungsstellen werden frühzeitig über neue Releases informiert. Die Durchführungsstellen bestimmen eine für die technischen Aspekte des FamZReg zuständige FamZReg-Informatikkontaktstelle.
- Bei Anpassungen mit Einfluss auf die Informatiksysteme der Durchführungsstellen werden die davon betroffenen Durchführungsstellen vorgängig konsultiert. Die Konsultation erfolgt im Rahmen der zuständigen Gremien (vgl. Rz. 1101).
- 515 Die Durchführungsstellen haben die Möglichkeit, via ihre FamZReg-Informatikkontaktstelle Änderungswünsche dokumentiert und begründet per Email an das Kontrollbüro FamZReg richten.
- 515.1
12/18 Werden bei einer Durchführungsstelle grössere Anpassungen an der eigenen FamZ-Fachanwendung vorgenommen, ist die Durchführungsstelle verpflichtet, im Rahmen der ordentlichen Testarbeiten den Datenaustausch mit dem FamZReg zu testen, damit die Meldungen nach der Anpassung an der FamZ-Fachanwendung durch das FamZReg möglichst fehlerfrei verarbeitet werden können. Zwecks Organisation der Testarbeiten hat sich die Durchführungsstelle frühzeitig mit dem FamZReg-Kontrollbüro in Verbindung zu setzen.

515.2 Wechselt eine Durchführungsstelle den Softwareanbieter
12/18 ihrer FamZ-Fachanwendung gelten die gleichen Bestimmungen gemäss Rz. 515.1.

5.5 Beschreibung der ausgetauschten Daten

516 Die folgende Tabelle enthält eine Beschreibung der Daten,
12/18 die zwischen den Durchführungsstellen und der ZAS ausgetauscht werden und die als Meldungsinhalt verwendet werden.

Name des Feldes	Grösse	Feldart	Feldbeschreibung
deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle: Die anzugebende Nummer ist diejenige der Stelle, welche die Meldung auslöst. Diese Nummer stimmt in allen Belangen mit derjenigen im offiziellen Adressverzeichnis überein.
legalOffice	7p	String	Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle
recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer: die meldende Stelle erfasst eine auf ihre eigenen Bedürfnisse zugeschnittene interne Referenznummer, welche den Anspruch aber eindeutig identifizieren muss.
internalOfficeReference	36p	String	Meldungskennzeichnung: die meldende Stelle kann eine Meldung mit einem Merkmal kennzeichnen, das vom Register in die betreffenden Rückmeldungen eingebaut wird und eine Zusammenführung der entsprechenden Meldungen erlaubt.
vn	13p	Int	AHV-Nummer des Kindes
newVn	13p	Int	Neue Versichertennummer des Kindes gemäss UPI
officialName	100p	String	Name des Kindes gemäss UPI
firstName	100p	String	Vorname des Kindes gemäss UPI
dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum des Kindes gemäss UPI
dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Kindes gemäss UPI
sex	1p	Int	Geschlecht des Kindes gemäss UPI

Name des Feldes	Grösse	Feldart	Feldbeschreibung
familyAllowanceType	2p	Int	Die Art der Familienzulage wird von einer der Kennzahlen gemäss den Codes gebildet (Rz. 218).
legalBasis		String	Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung der Familienzulage (FamZG, AVIG, FLG oder IVG) sowie bei FamZG, AVIG und FLG der Kanton, dessen Familienzulagenordnung anwendbar ist, gemäss Codes (Rz. 219)
start	8p	Date	Anfangsdatum des Leistungsanspruchs im Format TTMMJJJJ
end	8p	Date	Enddatum des Leistungsanspruchs im Format TTMMJJJJ
controlMonth	6p	Date	Kontrollmonat bei einer Meldung Zuschlag zu Arbeitlosentaggeld
numberOfWorkdays	2p	Int	Anzahl Anspruchstage für die Ausrichtung Zuschlag zu Arbeitlosentaggeld in einem Monat
delegated	1p	Int	Familienzulage von einem Arbeitgeber, dem die Führung des Familienzulagendossiers von der FAK delegiert wurde 0 = nicht delegiert 1 = delegiert
vn	13p	Int	AHV-Nummer Bezüger/in
officialName	100p	String	Name Bezüger/in gemäss UPI-Eintrag
firstName	100p	String	Vorname Bezüger/in gemäss UPI-Eintrag
dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum Bezüger/in gemäss UPI
dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum Bezüger/in gemäss UPI
sex	1p	Int	Geschlecht Bezüger/in gemäss UPI
familialStatus	2p	Int	Der Familienstatus Bezüger/in (Beziehung zum anspruchsbegründenden Kind) wird von einer der Kennzahlen gemäss den Codes gebildet (Rz. 211)
occupationStatus	2p	Int	Der Erwerbsstatus wird von einer der Kennzahlen gemäss den Codes gebildet (Rz. 214)
creationDate	8p	Date	Datum des Eintrags des Datensatzes gemäss Definition der ZAS
mutationDate	8p	Date	Datum der letzten Anpassung des Datensatzes gemäss Definition der ZAS

Name des Feldes	Grösse	Feldart	Feldbeschreibung
ReturnCode	1p	Int	Rückmeldungscode, welcher den von der ZAS festgelegten Verarbeitungsstatus nach der Verarbeitung angibt
error	3p	Int	Fehlercode (Nummer der von einer Meldung oder einer Eintragung nach Durchführung der Synchronisation mit der UPI nicht eingehaltenen Plausibilität, Rz. 710.2 ff.)
comment	2p	String	Code, der das Hinzufügen einer Bemerkung in den Meldungen über Mutationen/Löschungen/Annullierungen ermöglicht (Rz. 616)
errorPeriod	16p	Date	Die Überschneidungsperiode, bei widersprüchlichen Meldungen
deliveryOfficeConflict	8p	String	Nummer der anderen betroffenen Stelle bei widersprüchlichen Meldungen
minimalStartFlag	1p	Int	Dieses Feld gibt an, welche Stelle die Zulage mit dem früheren Startdatum gemeldet hat. Es bestehen drei verschiedene Codes: 0 = undefinierbar oder ALK 1 = Kasse mit früherem Startdatum 2 = Kasse mit späterem Startdatum
uidStructureType	12p	String	UID des Arbeitgebers
countryIdType	4p	Int	Wohnsitzstaat des Kindes gemäss Verzeichnis der Staaten und Gebiete des BFS

- 517 Die Kombination `deliveryOffice` und `recordNumber` (Nummer der meldenden Stelle und Anspruchsnummer) wird zur eindeutigen Kennzeichnung einer Bezugsperiode einer Zulage verwendet.
- 518 Das Format des Namens und Vornamens wird aus UPI übernommen (`officialName`, `firstName`), dies bedeutet mit Gross- und Kleinschreibung, Akzenten und in UTF-8 codiert (vgl. www.zas.admin.ch → Partner und Institutionen → Unique Person Identification (UPI) → Schnittstelle UPI-Services).

6. Meldungsarten

601 Es werden die folgenden Arten von Meldungen von den Durchführungsstellen *an das Register* unterschieden:

Meldungsart	Anwendungsgebietnummer
a) Meldungen für neue Leistungen	eCH-0104-68:newBenefitType (68a)
b) Meldungen für Mutationen, Korrekturen und die Einstellung von Zulagen	eCH-0104-68: benefitMutationType (68b)
c) Meldungen für Annullationen	eCH-0104-68: benefitCancellationType (68c)

602 Bei den *Meldungen vom Register* an die Durchführungsstellen gibt es folgende Arten:

Meldungsart	Anwendungsgebietnummer (Rückmeldungstyp)
a) Empfangsbestätigung für den Eingang einer Meldung	eCH-0104-69:receiptType (69a)
b) Meldung nach Synchronisation mit dem UPI	eCH-0104-69: UPIsynchronizationRecordType (69b)
c) Meldung des gesamten Familienzulagenregisterstandes	eCH-0104-69: registerStatusRecordType (69c)
d) Mitteilung nach einer Anpassung, die im Widerspruch zu einer Meldung einer anderen Durchführungsstelle steht und bei Konfliktmahnungen	eCH-0104-69:noticeType (69d)

6.1 Meldungen an das Register

6.1.1 FamZReg-relevante Geschäftsvorfälle FAK

603 Im [„Infoblatt FamZReg: FamZReg-relevante Geschäftsvorfälle FAK“](#) findet sich eine Zusammenstellung der wichtigsten registerrelevanten Geschäftsvorfälle der FAK.

6.1.2 Neue Leistung – Meldung eCH-0104-68:newBenefitType (68a)

604 Die Durchführungsstellen melden für eine neue Leistung
12/18 die folgenden Daten – Meldung eCH-0104-
68:newBenefitType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. legalOffice	7p	String	Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle	
3. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
4. internalOfficeReference	36p	String	Meldungskennzeichnung	3
5. vn	13p	Int	AHV-Nummer des Kindes	
6. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
7. legalBasis		String	Gesetzliche Grundlage	(Rz. 219)
8. start	8p	Date	Anfangsdatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	2
9. end	8p	Date	Enddatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	2
10. controlMonth	6p	Date	Kontrollmonat MMJJJJ	1
11. numberOfWorkdays	2p	Int	Anzahl Arbeitstage	1
12. vn	13p	Int	AHV-Nummer Bezüger/in	
13. familialStatus	2p	Int	Familienstatus Bezüger/in (Beziehung zum anspruchsbegründenden Kind)	(Rz. 211)
14. occupationStatus	2p	Int	Erwerbsstatus Bezüger/in	(Rz. 214)
15. delegated	1p	Int	Arbeitgeber, dem die Führung des Familienzulagedossiers von der FAK delegiert wurde	
16. comment	2p	String	Bemerkung	3
17. uidStructureType	12p	Int	UID des Arbeitgebers	3
18. countryIdType	4p	Int	Wohnsitzstaat des Kindes gemäss Verzeichnis der Staaten und Gebiete des BFS	
1 = Meldung einer Arbeitslosenkasse (ersetzt die Felder 8 und 9) 2 = Bei Geburts- und Adoptionszulagen nicht ausfüllen 3 = Fakultatives Feld				

- 605 Bei der Meldung einer Geburts- oder Adoptionszulage ist kein Start- und Enddatum anzugeben, da es sich um Einmalzulagen handelt.
- 606 Wird eine Durchführungsstelle neu gegründet oder übernimmt sie die Familienzulagen einer anderen Durchführungsstelle, meldet sie der ZAS für alle Familienzulagen das Anfangsdatum, an welchem sie effektiv beginnt die Leistungen auszurichten. Wird sie aufgelöst, meldet sie der ZAS für alle von ihr im FamZReg registrierten Familienzulagen das Enddatum, nach welchem sie keine Leistungen mehr ausrichtet.
- 607 Meldet eine Durchführungsstelle eine internationale Differenzzahlung (Code 31), so sind Start- und Enddatum nicht zwingend bei der erstmaligen Meldung (i.d.R. im Zeitpunkt der Antragstellung) anzugeben, sie können erst nach Genehmigung des Antrags nachgeliefert werden.
- 608 Die Arbeitslosenkassen verwalten die Familienzulagen, die sie als Zuschlag zu den Arbeitslosentaggeldern ausrichten, ohne ein Anfangs- und Enddatum für den Leistungsanspruch. Die Leistung wird basierend auf der Zahl der Arbeitstage, während der die versicherte Person im jeweiligen Monat arbeitslos war, ausgerichtet. Eine Arbeitslosenkasse, die eine neue Leistung meldet, füllt anstelle der Felder 8 und 9 (Anfangs- und Enddatum des Leistungsanspruchs) die Felder 10 „Kontrollmonat“ und 11 „Anzahl Arbeitstage“ aus.
- 609 Wenn eine Kasse zwei Differenzzahlungen für denselben Bezüger auszahlt (z. B. Differenzzahlung FLG und interkantonale Differenzzahlung), hat die Kasse dem FamZReg lediglich die höchste Differenzzahlung zu melden.

6.1.3 Mutation/Korrektur/Einstellung einer Leistung – eCH-0104-68: benefitMutationType (68b)

- 610 Wenn eine Durchführungsstelle den Inhalt eines Datensatzes im Register ändern oder die Einstellung einer Leistung melden möchte, muss sie der ZAS eine Mutationsmeldung (Meldung eCH-0104-68:benefitMutationType) senden. Dies ist nur für Einträge möglich, die aufgrund einer von ihr vorgenommenen Meldung erfasst wurden. Die Mutationsmeldung hat dieselbe Form wie die ursprüngliche Meldung. Für die Identifikation der Leistung im Register dienen die folgenden Felder, die mit der ursprünglichen Meldung übereinstimmen müssen: Nummer der meldenden Stelle (deliveryOffice, Feld 1), Anspruchsnummer (recordNumber, Feld 3), Meldungskennzeichnung (officeMessageID, Feld 4), AHV-Nummer des Kindes (vn, Feld 5) und Art der Familienzulage (familyAllowanceType, Feld 6). Nach der Mutation sind die alten Daten nicht mehr ersichtlich. Eine Änderung der Art der Familienzulage oder der AHV-Nummer des Kindes ist vorzunehmen, indem der laufende Leistungsanspruch annulliert (Meldung eCH-0104-68:benefitCancellationType) und eine Meldung über eine neue Leistung (Meldung eCH-0104-68:newBenefitType) eingereicht wird.
- 611 Die Durchführungsstellen melden für die Mutation/Korrektur einer Leistung die folgenden Daten – eCH-0104-68:benefitMutationType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	6p	String	Nummer der meldenden Stelle	1
2. legalOffice	7p	String	Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle	
3. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	1
4. internalOfficeReference	36p	String	Meldungskennzeichnung	4
5. vn	13p	Int	AHV-Nummer des Kindes	1
6. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	1, (Rz. 218)

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
7. legalBasis		String	Gesetzliche Grundlage	(Rz. 219)
8. start	8p	Date	Anfangsdatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	2
9. end	8p	Date	Enddatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	2
10. controlMonth	6p	Date	Kontrolldatum MMJJJJ	3
11. numberOfWorkdays	2p	Int	Anzahl Tage	3
12. vn	13p	Int	AHV-Nummer Bezüger/in	
13. familialStatus	2p	Int	Familienstatus Bezüger/in (Beziehung zum anspruchsbegründenden Kind)	(Rz. 211)
14. occupationStatus	2p	Int	Erwerbsstatus Bezüger/in	(Rz. 214)
15. delegated	1p	Int	Arbeitgeber, dem die Führung des Familienzulagendossiers delegiert wurde	
16. comment	2p	String	Bemerkung	4 (Rz. 616)
17. uidStructureType	12p	Int	UID des Arbeitgebers	3
18. countryIdType	4p	Int	Wohnsitzstaat des Kindes gemäss Verzeichnis der Staaten und Gebiete des BFS	

1 = Feld, das nicht abgeändert werden kann
2 = Bei Geburts- und Adoptionszulagen nicht auszufüllen
3 = Meldung einer Arbeitslosenkasse (ersetzt die Felder 8 und 9)
4 = Fakultatives Feld

- 612 Wenn die Meldung die Kontrollmodule passiert, teilt ihr das FamZReg ein Datum des Eintrags zu, das dem Verarbeitungstag entspricht. Dieses Datum des Eintrags kann nicht verändert werden.
- 613 Eine Durchführungsstelle darf nicht zwei eCH-0104-68:benefitMutationType-Meldungen am gleichen Tag für dieselbe Zulage übermitteln. Sie kann jedoch eine eCH-0104-68:newBenefitType und eine eCH-0104-68:benefitMutationType melden.

6.1.4 Annullation einer Leistung – eCH-0104-68: benefitCancellationType (68c)

- 614 Falls eine Meldung über eine neue Leistung erfolgt ist, es sich jedoch herausstellt, dass kein Anspruch auf eine Leistung besteht oder die Meldung fehlerhafte, nicht mutierbare Daten enthält, muss die Durchführungsstelle eine Annullationsmeldung vornehmen. Die Leistung wird dann als annulliert eingetragen (in einem besonderen Feld des Registers) und wird für die Plausibilitätskontrollen nicht mehr berücksichtigt. Die annullierten Meldungen bleiben für die Durchführungsstellen, welche das Register konsultieren, sichtbar.
- 615 Die Durchführungsstellen melden für die Annullation einer Leistung die folgenden Daten – Meldung eCH-0104-68: benefitCancellationType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
3. internalOfficeReference	36p	String	Meldungskennzeichnung	1
4. vn	13p	Int	AHV-Nummer des Kindes	
5. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
6. comment	2p	String	Bemerkung	1 (Rz. 616)
1 = fakultatives Feld				

6.1.5 Bemerkungen bei Meldungen eCH-0104-68: benefitMutationType und eCH-0104-68: benefitCancellationType

- 616 Bei einer Korrektur/Mutation oder einer Annullation einer Leistung hat die Durchführungsstelle die Möglichkeit, eine Bemerkung anzubringen, die danach im Verlauf des Registers erscheint. So trägt beispielsweise der Registereintrag, dass bei einer solchen Leistungsausrichtung die Rückerstattung pendent ist, zur Erleichterung der administrativen Arbeit bei der Kasse bei. Wenn eine Korrektur bei einem Datensatz angebracht wird, der eine Bemerkung enthält, wird diese Bemerkung gelöscht, sofern sie nicht mit den Korrekturdaten erneut angebracht wird. Die Bemerkungen werden auch dazu dienen, bestimmte Geschäftsfälle zu identifizieren, bei denen die bestehenden Plausibilitätskontrollen nicht benutzt werden können.

Informierende Bemerkungen	Code
Rückerstattungsanspruch für die Leistung	01
Schwankendes Einkommen um die Minimalhöhe der Anspruchsberechtigung	02

Behandlung von Spezialfällen	Code
Arbeitslosenzulage welche zur gleichen Zeit wie eine Zulage für Kind IV-Taggeld gezahlt wurde (dieser Darstellungsfall ist legal und muss durch die meldende Stelle angegeben werden, damit dies nicht als Doppelbezug behandelt wird)	A

6.2 Meldungen vom Register

- 617 Jede Datenmeldung wird in einem ersten Verarbeitungsschritt ausführlich auf ihre Plausibilität geprüft und nur zur Weiterverarbeitung zugelassen, wenn sämtliche Kriterien erfüllt sind. Nicht plausible Meldungen werden den Durchführungsstellen mit einem Verarbeitungs- und einem Fehlercode zurückgesandt. Die Durchführungsstellen übernehmen und verarbeiten die erhaltenen Rückmeldungen des FamZReg *innerhalb 1 Arbeitstages* und stellen sicher, dass die erforderlichen Abklärungen und Anpassungen in

die Wege geleitet werden. Offenen Fällen haben die Durchführungsstellen nachzugehen. Die offenen Fälle, für die eine Handlungspflicht besteht, haben sie *innerhalb von 5 Arbeitstagen* seit Eingang der Konfliktmahnung zu bereinigen (vgl. Rz. 622 ff. sowie Rz. 804 und Rz. 701 ff. zu Codes Plausibilitätskontrollen).

6.2.1 Empfangsbestätigung für den Eingang einer Meldung – Meldung eCH-0104-69:receiptType (69a)

618 Nach Eingang jeder von einer Durchführungsstelle an das Register gesandten Meldung wird von der ZAS eine Empfangsbestätigung erstellt, welche die nachfolgend aufgeführten Daten enthält und das Ergebnis der Verarbeitung wiedergibt.

618.1 Zu meldende Daten – Meldung eCH-0104-69:receiptType: 11/12

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
3. internalOfficeReference	36p	String	Meldungskennzeichnung	1
4. vn	13p	Int	AHV-Nummer des Kindes	
5. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
6. officialName	100p	String	Name des Kindes	1
7. firstName	100p	String	Vorname des Kindes	1
8. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum des Kindes	1
9. dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Kindes	1
10. sex	1p	Int	Geschlecht des Kindes	1
11. vn	13p	Int	AHV-Nummer Bezüger/in	1
12. officialName	100p	String	Name Bezüger/in	1
13. firstName	100p	String	Vorname Bezüger/in	1
14. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum Bezüger/in	1
15. dateOfDeath	8p	Format date	Todesdatum Bezüger/in	1
16. sex	1p	Int	Geschlecht Bezüger/in	1

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
17. creationDate	8p	Date	Datum der Anlage des von der ZAS vorgenommenen Eintrags	1
18. mutationDate	8p	Date	Datum der Anpassung des von der ZAS vorgenommenen Eintrags	1
19. ReturnCode	1p	Int	Rückmeldungscode (Verarbeitungsstatus) 0 = Verarbeitet 1 = Mit Fehler verarbeitet 2 = Nicht verarbeitet, Meldung zurückgewiesen 3 = Meldung annulliert 4 = Zukünftige Meldung, vorgezogene Meldung 5 = Mahnung eines Konflikts nach 30 Tagen	
20. error		Int	Fehlercode (Nummer der nicht eingehaltenen Plausibilität)	1, 2 (Rz. 707.1 ff.)
21. errorPeriod	16p	Date	Die Überschneidungsperiode, bei widersprüchlichen Meldungen	1, 2
22. deliveryOfficeConflict	8p	String	Nummer der anderen betroffenen Stelle bei widersprüchlichen Meldungen	1, 2
23. minimalStartFlag	1p	Int	Codes 0, 1, 2 (Stelle mit der Zulage mit früherem bzw. späterem Startdatum)	1, 2
24. insignificance	1p	Int	Code 0 (Überschneidung mehrerer Familienzulagen von >5 Tage) oder Code 1 (Überschneidung mehrerer Familienzulagen ≤ 5 Tage)	

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
<p>1 = Fakultatives Feld (wird ausgefüllt, wenn die entsprechenden Informationen vorhanden sind)</p> <p>2 = Falls der Status nach Behandlung 0 ist, wird dieses Feld nicht kommuniziert</p> <p>Hinweis: Die Felder 1, 2 4 und 5 dienen zur eindeutigen Identifikation der ursprünglich von der Durchführungsstelle eingereichten Meldung. Feld 5 wird hinzugefügt, da eine Kasse für dasselbe Kind zwei Arten von Familienzulagen aufweisen kann (beispielsweise Geburtszulage und Kinderzulage).</p> <p>Die Felder 6 bis 10 und 12 bis 16 werden von der ZAS ausgefüllt, um das Register zu aktualisieren. Anschliessend werden sie der meldenden Stelle zu Kontrollzwecken retourniert.</p>				

- 619 Die Durchführungsstellen haben die Empfangsbestätigungen zu prüfen und sich von der ordnungsgemässen Verarbeitung ihrer Meldungen zu überzeugen.
- 620 Die mit Verarbeitungsstatus 2 zurückgewiesenen Meldungen sind nach Bereinigung der fehlerhaften Felder erneut zu übermitteln.
- 620.1 Ans Register gemeldete Familienzulagen mit einem Anspruchsbeginndatum von mehr als 2 Wochen und maximal 11/12 6 Monaten in der Zukunft werden aus der täglichen Verarbeitung aussortiert und zwischengespeichert (Verarbeitungsstatus 4). 2 Wochen vor Anfangsdatum der Familienzulage werden sie in die übliche Tagesverarbeitung des Registers übernommen (vgl. Rz. 802).

6.2.2 Meldung nach einer widersprüchlichen Mutation durch eine andere Stelle – eCH-0104-69:notice-Type (69d)

- 621 Der Eintrag einer neuen Zulage kann den Zustand einer bereits im Register vorhandenen Zulage verändern. Dies ist in folgenden Fällen möglich:
- bei Überschneidung von Anfangs- und Endperioden mehrerer Zulagen
 - bei der Änderung oder Annullierung einer Grundzulage, zu welcher eine Differenzzahlung ausgerichtet wird
 - bei der Aufhebung eines Konflikts zwischen mehreren Zulagen
- 622 Diese verschiedenen Situationen werden im Grundsatz wie folgt gemeldet:
- mittels einer Antwort an die Durchführungsstelle, welche die Meldung eingereicht hat (unter Verwendung des Schemas eCH-0104-69:receiptType, im Falle einer Überschneidung beispielsweise mit dem überlappenden Zeitfenster)
 - mittels einer Anzeige an die Durchführungsstelle, welche über die bereits gespeicherte Zulage entscheidet. Die Antwort und die Anzeige enthalten denselben Fehlercode.
- 622.1 Bei einer Überschneidung mehrerer Zulagen von 5 Tagen oder weniger oder einem Eintrag einer Differenzzahlung, für die keine Grundzulage besteht, erhalten die betroffenen Durchführungsstellen eine Konflikthanzeige mit Handlungsoption, jedoch ohne Handlungspflicht.
- 11/12 Bei einer Überschneidung mehrerer Zulagen von 6 Tagen oder mehr, erhalten die betroffenen Durchführungsstellen eine Konflikthanzeige mit Handlungsoption innerhalb von 30 Tagen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird ihnen eine Konfliktmahnung *mit Handlungspflicht innerhalb von 5 Arbeitstagen* gesendet (Verarbeitungsstatus 5).

Bei der Änderung oder Annullierung einer Grundzulage erhält die Durchführungsstelle, welche eine Differenzzahlung ausrichtet, eine Informationsmeldung.

Die verschiedenen Arten von Rückmeldungen werden in Telezas3 farblich unterschiedlich angezeigt.

622.2 Zu meldende Daten – Meldung eCH-0104-69:noticeType: 11/12

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
3. vn	13p	Int	AHV-Nummer des Kindes	
4. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
5. vn	13p	Int	AHV-Nummer Bezüger/in, ggf. angepasst	1
6. creationDate	8p	Date	Datum des Eintrags der Daten durch die ZAS	1
7. mutationDate	8p	Date	Datum der letzten Anpassung der Daten durch die ZAS	1
8. ReturnCode	1p	Int	Rückmeldungscode (Verarbeitungsstatus) 0 = Situation bereinigt 1 = Situation widersprüchlich (s. Fehlercode) 5 = Konfliktmahnung nach 30 Tagen	
9. error	3p	Int	Fehlercode (Nummer der verletzen Plausibilität)	1, 2 (Rz. 707.1 f f.)
10. errorPeriod	16p	Date	Die Überschneidungsperiode, bei widersprüchlichen Meldungen	1, 2
11. deliveryOfficeConflict	8p	String	Nummer der anderen betroffenen Stelle bei widersprüchlichen Meldungen	1, 2
12. minimalStartFlag	1p	Int	Codes 0, 1, 2 (Stelle mit der Zulage mit früherem bzw. späterem Startdatum)	1, 2

13. insignificance	1p	Int	Code 0 (Überschneidung mehrerer Familienzulagen von >5 Tage) oder Code 1 (Überschneidung mehrerer Familienzulagen ≤ 5 Tage)	
<p>1 = Fakultatives Feld (wird ausgefüllt, wenn die entsprechenden Informationen vorhanden sind)</p> <p>2 = Falls der Status nach Behandlung 0 ist, wird dieses Feld nicht kommuniziert;</p> <p>Hinweis: Die Felder 1, 2, 3 und 4 dienen zur eindeutigen Identifikation der ursprünglich von der Durchführungsstelle eingereichten Meldung. Die Felder 6 bis 13 werden von der ZAS ausgefüllt.</p>				

6.2.3 Meldungen nach Synchronisation mit UPI – Meldung eCH-0104-69:UPISynchronizationRecord-Type (69b)

- 623 Die ZAS synchronisiert das FamZReg täglich mit UPI und informiert die Durchführungsstelle in einer Meldung über die bei den Personendaten (Name, Vornamen, Geburtsdatum und Geschlecht) festgestellten Änderungen (vgl. auch [„Infoblatt FamZReg: Meldungen nach Synchronisation mit UPI“](#)). Bei Vorliegen einer Änderung eines Namens/Vornamens des Kindes oder Bezügers oder der AHV-Nummer des Bezügers, meldet das Register die neuen Werte mit Verarbeitungsstatus 0 oder 1. Bei einer Änderung des Geburtsdatums des Kindes meldet das Register das neue Geburtsdatum und gibt anhand des Fehlercodes einen Hinweis auf die Plausibilität, die aufgrund dieser Änderung verletzt werden könnte. Bei einer Änderung der AHV-Nummer des Kindes übermittelt das Register der Durchführungsstelle im Falle einer Deaktivierung der AHV-Nummer, die alte und die neue Nummer des Kindes und im Falle einer Annullierung der AHV-Nummer, die alte Nummer und im Feld „newVn“ eine 756 9999 9999 99 sowie einen Fehlercode (Rz. 710.2 ff.).

- 624 Obwohl das ganze Register bei einer Synchronisation mit UPI aktualisiert wird, werden den Durchführungsstellen nur die Änderungen der im Register gültigen Eintragungen gemeldet.
- 624.1 11/12 Meldungen von Familienzulagen mit Anfangsdatum von mehr als 2 Wochen und maximal 6 Monaten in der Zukunft werden bei Eingang und bei der effektiven Übernahme in die tägliche Verarbeitung mit UPI abgeglichen (vgl. Rz. 620.1).
- 625 Diese Meldung eCH-0104-69:UPISynchronizationRecord-Type enthält diejenigen Felder, welche die Leistung umschreiben (Meldungsart der ursprünglichen Meldung, Nummer der meldenden Stelle, Anspruchsnummer, Meldungskennzeichnung, AHV-Nummer des Kindes, Art der Familienzulage), sowie diejenigen Felder, die bei der vorgenommenen Synchronisation angepasst wurden. Aufgrund dieser Informationen kann die Durchführungsstelle ihre Daten auf den neusten Stand bringen.
- 626 Falls die erfasste Leistung nach der Synchronisation nicht mehr den geltenden Plausibilitäten entspricht (beispielsweise aufgrund eines abgeänderten Geburtsdatums oder des Todes des Kindes), wird der Durchführungsstelle eine Meldung mit einem Fehlercode gesandt, aufgrund welcher sie zu reagieren gezwungen ist. Die übermittelten Daten entsprechen denjenigen im vorangehenden Fall, der Verarbeitungsstatus wird jedoch auf 1 gestellt. Die fehlerhaft gewordene Meldung wird darauf im Register mit dem Status „Antwort der Durchführungsstelle pendent“ gekennzeichnet. Das Kontrollbüro FamZReg kontrolliert diese Fälle regelmässig und kontaktiert bei Bedarf die Durchführungsstelle für die Bereinigung des Problems.

626.1 Zu meldende Daten – Meldung eCH-0104-69: UPISynchronizationRecordType:

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
3. vn	13p	Int	AHV-Nummer des Kindes	
4. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
5. vnNew	13p	Int	Neue AHV-Nummer des Kindes	1
6. officialName	100p	String	Name des Kindes	2
7. firstName	100p	String	Vorname des Kindes	2
8. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum des Kindes	2
9. dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Kindes gemäss UPI	3
10. sex	1p	Int	Geschlechtscode des Kindes	2
11. vn	13p	Int	AHV-Nummer Bezüger/in, ggf. angepasst	2
12. officialName	100p	String	Name Bezüger/in	2
13. firstName	100p	String	Vorname Bezüger/in	2
14. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum Bezüger/in	2
15. dateOfDeath	8p	Format date	Todesdatum Bezüger/in	3
16. sex	1p	Int	Geschlechtscode Bezüger/in	2
17. creationDate	8p	Date	Datum der Anlage des von der ZAS vorgenommenen Eintrags	
18. mutationDate	8p	Date	Datum der letzten Anpassung der Daten durch die ZAS	
19. ReturnCode	1p	Int	Rückmeldungscode (Verarbeitungsstatus) 0 = verarbeitet 1 = verarbeitet, Meldung weist aber Fehler auf (Fehlercode)	
20. error	3p	Int	Fehlercode (Nummer der nicht eingehaltenen Plausibilität)	(Rz. 707.1 f.)

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
1			Falls die AHV-Nummer aufgrund der Deaktivierung/Annullierung/ der AHV-Nummer (n) ändert	
2			Neue Werte gemäss UPI	
3			Fakultatives Feld (wird ausgefüllt, wenn die entsprechenden Informationen vorhanden sind)	
Hinweis: Die Felder 1 bis 4 dienen zur eindeutigen Identifikation der ursprünglich von der Durchführungsstelle eingereichten Meldung.				

6.2.4 Meldungen des gesamten Familienzulagenregisterbestandes – Meldung eCH-0104-69:registerStatusRecordType (69c)

- 627 Damit jede Durchführungsstelle periodisch (in der Regel jährlich) ihren eigenen Zulagenstand mit ihren FamZReg-Einträgen abgleichen kann, wird anhand der Meldung 69:registerStatusRecordType der jeweils aktuelle Stand der Familienzulagen im FamZReg entweder auf Verlangen der Durchführungsstellen oder auf Weisung des BSV ausgehändigt.
- 628 Die Einzelheiten des Verfahrens werden fallweise vorgängig zwischen der ZAS und der anfragenden Stelle vereinbart.
- 629 Die von der ZAS an die Durchführungsstelle abgegebenen Meldungen weisen die in der Übersicht in Rz. 629.2 beschriebene Form auf. Es werden nur Daten über die Familienzulagen übermittelt, die nicht abgelaufen oder archiviert sind (vgl. Rz. 1302).
- 629.1 Die Durchführungsstellen können bei der Bestellung ihres Registerbestandes die folgenden Varianten wählen:
11/12 – Zulagen mit Konflikt / Zulagen ohne Konflikt / alle
– Laufende Zulagen / Beendete Zulagen / alle
– Annullierte Zulagen / nicht annullierte Zulagen / alle
Die Bestellinformationen werden in den Registerauszug integriert.

629.2 Zu meldende Daten – Meldung
12/18 eCH-0104-69:registerStatusRecordType:

Feld	Grösse	Feld- art	Inhalt	Bemerkun- gen
1. deliveryOffice	8p	String	Nummer der meldenden Stelle	
2. legalOffice	7p	String	Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle	
3. recordNumber	16p	Int	Anspruchsnummer	
4. vn	13p	Int	AHV-Nummer des Kindes	
5. officialName	100p	String	Name des Kindes	
6. firstName	100p	String	Vorname des Kindes	
7. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum des Kindes	
8. dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Kindes gemäss UPI	1
9. sex	1p	Int	Geschlecht des Kindes	
10. familyAllowanceType	2p	Int	Art der Familienzulage	(Rz. 218)
11. legalBasis		String	Gesetzliche Grundlage	(Rz. 219)
12. start	8p	Date	Anfangsdatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	1, 2
13. end	8p	Date	Enddatum für den Leistungsanspruch TTMMJJJJ	1, 2
14. controlMonth	6p	Date	Kontrollmonat (MMJJJJ)	1, 3
15. numberOfWorkdays	2p	Int	Anzahl Tage	1, 3
16. vn	13p	Int	AHV-Nummer Bezüger/in	
17. officialName	100p	String	Name Bezüger/in	
18. firstName	100p	String	Vorname Bezüger/in	
19. dateOfBirth	8p	Date	Geburtsdatum Bezüger/in	
20. dateOfDeath	8p	Date	Todesdatum des Bezügers	1
21. sex	1p	Int	Geschlecht Bezüger/in	
22. familyStatus	2p	Int	Familienstatus Bezüger/in (Beziehung zum anspruchsbegründenden Kind)	(Rz. 211)
23. occupationStatus	2p	Int	Erwerbsstatus Bezüger/in	(Rz. 214)
24. creationDate	8p	Date	Datum des Eintrags der Daten durch die ZAS	
25. mutationDate	8p	Date	Datum der letzten Datenanpassung durch die ZAS	1

Feld	Grösse	Feldart	Inhalt	Bemerkungen
26. error	3p	Int	Fehlercode (Nummer der von einer Meldung oder einem Eintrag nach erfolgter Synchronisation mit UPI nicht eingehalten Plausibilität)	1, (Rz. 710.2 ff.)
27. comment	2p	String	Code, mit welchem Mutations-/Annullationsmeldungen eine Bemerkung beigefügt werden kann.	1, (Rz. 616)
28. errorPeriod	16p	Date	Die Überschneidungsperiode, bei widersprüchlichen Meldungen	1
29. deliveryOfficeConflict	8p	String	Nummer der anderen betroffenen Stelle bei widersprüchlichen Meldungen	1
30. minimalStartFlag	1p	Int	Codes 0, 1, 2 (Stelle mit der Zulage mit früherem bzw. späterem Startdatum)	1
31. ReturnCode	1p	Int	Rückmeldungscode (Verarbeitungsstatus) 5 = Konfliktmahnung nach 30 Tagen	
32. insignificance	1p	Int	Code 0 (Überschneidung mehrerer Familienzulagen von >5 Tage) oder Code 1 (Überschneidung mehrerer Familienzulagen ≤ 5 Tage)	
33. canceled	1p	Int	Code 0 (Zulage annulliert) oder 1 (Zulage nicht annulliert)	1
34. countryIdType	4p	Int	Wohnsitzstaat des Kindes gemäss Verzeichnis der Staaten und Gebiete des BFS	

1 = Fakultatives Feld (wird ausgefüllt, wenn die entsprechenden Informationen vorhanden sind)

2 = Bei Geburts- und Adoptionszulagen nicht ausfüllen

3 = Meldung einer Arbeitslosenkasse (ersetzt die Felder 12 und 13)

7. Codes zur Beschreibung der Plausibilitäten

- 701 Für die Überprüfung der eingehenden Meldungen an das FamZReg wurden drei Kontrollstufen festgelegt:
- 1 Wenn der ZAS von einer Durchführungsstelle ein Meldungspaket (im xml-Format) gesandt wird, so wird zunächst dessen Schema überprüft (durch Vergleich mit einem XSD-Referenzschema). Wenn das Schema des Meldungspakets ungültig ist, wird das Paket, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, direkt an die Durchführungsstelle zurückgesandt.
 - 2 Wenn das Meldungspaket akzeptiert wird, werden die Meldungen in die Kontrollmodule übernommen, welche den Inhalt jeder Meldung überprüfen (im Hinblick darauf, ob die Codes unter einander konsistent sind).
 - 3 Zuletzt wird die Konsistenz jeder Meldung anhand des aktuellen Registerstands und von UPI überprüft (mit überkreuzten Plausibilitätskontrollen).

702– Aufgehoben
703
8/20

704 Der „Rückmeldungstyp“ zeigt an, wie die Meldung verarbeitet wurde und für wen die Rückmeldung bestimmt ist.
8/20 Der „Rückmeldungscode“ entspricht dem in Rz. 618.1 (Ziff. 19) zu eCH-0104-69:receiptType unter „ReturnCode“ beschriebenen Verarbeitungsstatus, welcher den Kassen auf der Empfangsbestätigung der ZAS angegeben wird. Es gibt 5 mögliche Rückmeldungscode:

Rückmeldung	Code
Verarbeitet	0
Mit Fehlern verarbeitet	1
Nicht verarbeitet, Meldung zurückgewiesen	2
Meldung annulliert	3
Zukünftige Meldung, vorgezogene Meldung	4
Mahnung eines Konflikts nach 30 Tagen	5

7.1 Kontrolle des XSD-Schemata

- 705 Nach Ankommen der Meldungen bei der ZAS, wird die Übereinstimmung der Meldungen im XSD-Format gewährleistet. Die Kontrollen beschränken sich auf das:
- Vorhandensein von obligatorischen Feldern
 - Datenformat (numerisch, Datum etc)
 - Grenzwerte von Feldern
- 706 Wenn das Schema des Meldungspakets nicht gültig ist, wird das Paket der Durchführungsstelle retourniert. Entspricht die Struktur der Daten nicht dem vorgegebenen Standard, und zwar einer Datei mit der Erweiterung .zip, wird die Meldung vom FamZReg nicht akzeptiert.

7.2 Plausibilität im Hinblick auf den Meldungsinhalt

- 706.1 Die folgende Tabelle stellt die Plausibilitäten im Hinblick
8/20 auf den Meldungsinhalt dar:

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp ⁴	Rückmeldungscod
Anfangsdatum inkohärent Abhängig von der Zulagenart gilt: 10, 11, 30, 31, 32: Anfangsdatum oder Kontrollmonat ≥ Geburtsmonat 12, 13: Anfangsdatum oder Kontrollmonat > Ende des Monats, in dem das Kind 16 Jahre alt wird 22, 23: Anfangsdatum oder Kontrollmonat > Ende des Monats, in dem das Kind 10 Jahre alt wird 20, 21: Anfangsdatum oder Kontrollmonat ≥ Beginn des Monats, in dem das Kind 15 Jahre alt wird	101	69a 69b 69d	2 1 5

⁴ Siehe Tabelle unter Rz. 602, Spalte «Anwendungsgebietnummer».

Plausibilitäten	Fehler-code	Rückmel-dungstyp ⁴	Rückmel-dungscode
<p>Enddatum inkohärent</p> <p>Abhängig von der Zulagenart gilt:</p> <p>10, 11, 22, 23: Enddatum oder Kontrollmonat ≤ Ende des Monats, in dem das Kind 16 Jahre alt wird</p> <p>12, 13: Enddatum oder Kontrollmonat ≤ Ende des Monats, in dem das Kind 20 Jahre alt wird</p> <p>20, 21, 30, 31, 32: Enddatum oder Kontrollmonat ≤ Ende des Monats des Erreichens des 25. Altersjahrs</p>	102	69a 69b 69d	2 1 5
<p>Inkohärente Rechtsgrundlage</p> <p>FamZG muss mit folgenden Zulagen verknüpft sein:</p> <p>01, 02, 03, 04, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 30, 31</p> <p>AVIG muss mit folgenden Zulagen verknüpft sein:</p> <p>10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23</p> <p>FLG muss mit den folgenden Leistungen verknüpft sein:</p> <p>10, 12, 20, 30, 31</p> <p>IVG muss mit den Zulagen 32 verknüpft sein</p> <p>AVIG muss von einer Arbeitslosenkasse verwendet werden und eine Arbeitslosenkasse kann nur auf AVIG gesetzliche Grundlage basierte Meldungen machen.</p> <p>Bei FamZG, AVIG und FLG muss der Kanton angegeben werden</p> <p>Bei der IVG muss der Kanton nicht angegeben werden</p>	103	69a	2
<p>Inkohärenter Erwerbsstatus</p> <p>01, 02, 03, 09 nur bei Rechtsgrundlage FamZG</p> <p>04 nur bei Rechtsgrundlage AVIG</p> <p>05, 06, 07 nur bei Rechtsgrundlage FLG</p> <p>08 nur bei Rechtsgrundlage IVG</p>	104	69a	2
Anfangsdatum > Enddatum	105	69a	2
AHV-Nummer Bezüger/in = AHV-Nummer des Kindes	106	69a	2
Die Nummer der meldenden Durchführungsstelle entspricht nicht derjenigen, welche die Meldung eingereicht hat.	107	69a	2
Die Nummer der meldenden Durchführungsstelle existiert in der offiziellen Liste nicht	108	69a	2
Die Nummer der rechtlich verantwortlichen Stelle existiert in der offiziellen Liste nicht	109	69a	2

Plausibilitäten	Fehler-code	Rückmel-dungstyp ⁴	Rückmel-dungscode
Nicht-Arbeitslosenkassen verwenden folgende Felder in der Meldung: Kontrollmonat/ Anzahl Tage.	110	69a	2
Zulagenarten, die keine internationale Differenz-zahlung aufweisen und bei denen folgende Felder fehlen: Anfangs/Enddatum oder Kontrollmo-nat/Anzahl Tage oder eine Einzelzulage (des Typs 01, 02, 03, 04)	111	69a	2
Geburts-/Adoptionszulage oder Geburts-/Adopti-ondifferenzzahlung mit Anfangs- und Enddaten	112	69a	2
Anfangsdatum liegt mehr als 6 Monate in der Zu-kunft	113	69a	2
Mutation mit Anfangsdatum von mehr als 2 Wo-chen in der Zukunft auf einer bereits im Register eingetragenen Zulage	114	69a	2
Geburtszulage ohne kantonale Rechtsgrundlage	121	69a 69b	2 1
Adoptionszulage ohne kantonale Rechtsgrund-lage	122	69a 69b	2 1
Der gemeldete Code für das Wohnsitzstaat des Kindes ist ungültig.	131	69a	2
Zulagentyp und/oder gesetzliche Grundlage nicht mit Wohnsitzstaat des Kindes kohärent	132	69a	2
UID ungültig	141	69a	1

7.3 Plausibilität im Hinblick auf den Registerinhalt

707 Bevor die folgenden Kontrollen durchgeführt werden, wird die Information zur AHV-Nummer (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht) des Kindes und des Bezügers aus UPI eingelesen.

707.1 Die folgende Tabelle stellt die Plausibilitäten in Hinblick auf
4/23 den Registerinhalt dar:

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp	Rückmeldungscod
Bereits verwendete Anspruchsnummer (neue Zulage) Die Kombination aus der Nummer der meldenden Stelle + Anspruchsnummer ist einmalig und dient zur Identifikation eines Anspruchs.	201	69a	2
Versuch, einen nicht vorhandenen Eintrag zu ändern Meldung eCH-0104-68: benefitMutationType, eCH-0104-68:benefitCancellationType: wenn kein Eintrag im Register mit dieser Anspruchsnummer/Nummer der meldenden Stelle vorhanden ist	203	69a	2
Inkohärenz der AHV-Nummer des Kindes mit dem zu ändernden Eintrag Meldung eCH-0104-68: benefitMutationType, eCH-0104-68:benefitCancellationType: der Eintrag im Register hat eine andere Kind-AHV-Nummer als die Meldung	204	69a	2
Inkohärenz der Zulagenart mit dem zu ändernden Eintrag Meldung eCH-0104-68: benefitMutationType, eCH-0104-68:benefitCancellationType : der Eintrag im Register weist eine andere Zulagenart aus als die Meldung	205	69a	2
Versuch, eine bereits annullierte Zulage zu mutieren oder zu annullieren	207	69a	2
Versuch, eine abgelaufene Zulage zu ändern oder zu annullieren	208	69a	2
Versuch, eine abgelaufene oder archivierte Zulage zu erstellen	209	69a	2
Geburts- oder Adoptionszulage, obwohl im Register für dieses Kind bereits eine Geburts- oder Adoptionszulage vorhanden ist Diese Zulagenart kann nur einmal ausgerichtet werden.	210	69a 69b 69d	1 oder 5 1 1 oder 5
Doppelbezug (genauere Erklärungen folgen unter der Tabelle) Allfällige Doppelbezüge bzw. sich überschneidende Ansprüche sind zu bereinigen (die beiden Zulagen sind im Register mit demselben Fehlercode gekennzeichnet)	211	69a 69b 69d	1 oder 5 1 1 oder 5
Differenzzahlung ohne Grundzulage für denselben Zeitraum	212	69a 69d	1 1

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp	Rückmeldungscod
Überschneidung zwischen einer interkantonalen Differenzzulage und einer Grundzulage bei Arbeitslosigkeit	215	69a 69b 69d	1 oder 5 1 1 oder 5
Änderung der Basis-Kinderzulagen (10/11), auf die eine Differenzzulage entrichtet wird (ohne Fehler)	216	69d	0
Änderung der Basis-Ausbildungszulagen (20/21), auf die eine Differenzzulage entrichtet wird (ohne Fehler)	217	69d	0
Änderung der Basis-KZ-Zuschlag mit vorgezogener Ausbildung (22/23), auf die eine Differenzzulage entrichtet wird (ohne Fehler)	218	69d	0

708 Ein Fehlercode 210 oder 211 „Doppelbezug“ wird in folgenden Fällen generiert:

- Wenn die Zulagenart 01 mit einer Zulagenart 01 kombiniert wird
- Wenn die Zulagenart 02 mit einer Zulagenart 02 kombiniert wird
- Wenn die Zulagenart 03 mit einer Zulagenart 03 kombiniert wird
- Wenn die Zulagenart 04 mit einer Zulagenart 04 kombiniert wird
- Wenn sich die Bezugsperiode einer Zulagenart 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 31 oder 32 mit derjenigen einer Zulagenart 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22, 23, 31 oder 32 überschneidet
- Wenn sich die Bezugsperiode einer Zulagenart 30 mit derjenigen einer Zulagenart 30, 31 oder 32 überschneidet
- Wenn sich die Bezugsperiode einer Zulagenart 31 oder 32 mit derjenigen irgendeiner anderen Zulagenart überschneidet

709 Hingegen wird beispielsweise eine Kombination der Zulagenarten 30 und 10, 11, 12, 13, 20, 21, 22 oder 23 nicht als Doppelbezug identifiziert (außer wenn die gesetzliche Grundlage für die Grundsicherung vom Typ AVIG 02 ist).

710 Es gibt zwei Ausnahmen zu diesen Regeln:

- In bestimmten Fällen kann ein Zuschlag zu einem Arbeitslosentaggeld einen Zuschlag zu einem IV-Taggeld

bei Eingliederungsmassnahmen überlappen. Gegebenenfalls müssen die Kassen eine Meldung mit der Bemerkung „A“ machen (vgl. Rz. 616). Wenn wenigstens eine der zwei Meldungen diese Bemerkung enthält, wird der Doppelbezug nicht festgestellt.

- Eine Differenzzahlung mit der gesetzlichen Grundlage FLG Berggebiet kann zur gleichen Zeit wie eine Differenzzahlung nach FamZG ausgerichtet werden.

710.1 Abgelaufene Zulagen (vgl. Definition in Rz. 1302) werden
12/18 bei der Kontrolle der Plausibilitäten mit den Fehlercodes 210 bis 218 nicht berücksichtigt.

7.4 Plausibilität im Hinblick auf den Inhalt von UPI

710.2 Die folgende Tabelle stellt die Plausibilitäten im Hinblick
8/20 auf den Inhalt von UPI dar (vgl. auch „Infoblatt FamZReg: Meldungen nach Synchronisation mit UPI“):

Plausibilitäten	Fehlercode	Rückmeldungstyp	Rückmeldungscodes
AHV-Nummer des Kindes unbekannt oder ungültig	301	69a 69d	2 5
AHV-Nummer des Kindes wurde geändert	302	69b	0 oder 1
AHV-Nummer Bezüger/in unbekannt oder ungültig	303	69a 69d	2 5
Personendaten (Name, Vornamen, Geburtsdatum, Todesdatum) des Kindes oder Bezüger/in abgeändert oder AHV-Nummer Bezüger/in wurde geändert	304	69b	0 oder 1
Kind gemäss UPI verstorben	306	69a 69b 69d	2 1 5
Bezüger/in gemäss UPI verstorben	307	69a 69b 69d	2 1 5

711 Aufgehoben
8/20

- 711.1 12/18 Abgelaufene Zulagen (vgl. Definition in Rz. 1302) werden bei der Kontrolle der UPI-Plausibilitäten mit den Fehlercodes 301 - 307 nicht berücksichtigt.
- 712 *Deaktivierung einer AHV-Nummer* (Zusammenfassung von zwei AHV-Nummern unter einer einzigen):
– ohne Änderung der AHV-Nummer: keine Meldung an die Durchführungsstelle
– mit Änderung der AHV-Nummer: Meldung der AHV-Nummern (vor Deaktivierung) und der neuen AHV-Nummer
- 713 In diesem Fall werden die Nummern im Register von der ZAS geändert. Die Meldung an die Kasse enthält den Code 302 und den Verarbeitungsstatus 0. Die Kasse muss keine Meldung an die ZAS vornehmen, sondern die Nummer in ihrem Register abändern.
- 714 *Annullierung einer AHV-Nummer* (Zuteilung einer neuen Nummer an zwei Versicherte, die dieselbe AHV-Nummer hatten)
– Meldung der AHV-Nummer (vor Annullierung)
- 715 Bei einer Annullierung kann die ZAS keine Auskunft darüber geben, welches die neu zugeordnete AHV-Nummer ist. Es obliegt der Durchführungsstelle sie zu identifizieren, indem sie, basierend auf den Dokumenten in ihrem Besitz, eine Abfrage in Telezas3 vornimmt oder Kontakt mit dem Zulagenberechtigten oder seinem Arbeitgeber aufnimmt.
- 716 Die ZAS meldet der Durchführungsstelle diesen Fall mit dem Code 302 und dem Verarbeitungsstatus 1. Alle Durchführungsstellen, die unter dieser Nummer Meldungen durchgeführt haben, werden benachrichtigt.
- 717 Bei einer Änderung der AHV-Nummer des Kindes muss die Durchführungsstelle die Annullierung der erfassten Zulage in die Wege leiten und eine neue Zulage unter der neuen AHV-Nummer melden.
- 718

Der Meldeverkehr FAK-FamZReg (inkl. Plausibilitätskontrollen) wird unter der Rubrik der Infoblätter anhand eines [Beispiels](#) abgebildet.

8. Verarbeitung der Meldungen

- 801 Täglich, d.h. *mindestens an jedem Arbeitstag*, erfolgen Meldungen von den Durchführungsstellen an die ZAS. Die Durchführungsstellen sammeln die während des Tages angefallenen registerrelevanten Meldungen und erstellen daraus die Meldungsdatei, welche gleichentags an das Register übermittelt wird (vgl. auch Rz. 407 ff. zur Meldepflicht).
- 802 Das Register sammelt alle Meldungsdateien eines Arbeitstages, verarbeitet diese in einem Batchverfahren *einmal täglich* am Abend und generiert Rückmeldungen via sedex, welche den Durchführungsstellen jeweils am folgenden Arbeitstag zur Verfügung stehen.
- 803 Die Durchführungsstellen übernehmen und verarbeiten die erhaltenen Rückmeldungen des FamZReg innerhalb 1 Arbeitstages und stellen sicher, dass die erforderlichen Abklärungen und Anpassungen in die Wege geleitet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die aus der täglichen Verarbeitung resultierenden Meldungen einer Durchführungsstelle auf Widersprüche zu einer bereits erfassten Zulage hinweisen (vgl. Rz. 622.1 zu eCH-0104-69:noticeType). Dabei ist zu beachten, dass Rückmeldungsdateien auch andere Fälle beinhalten können als die Meldungsdateien vom Vortag. Diese ergeben sich insbesondere durch die Meldungen anderer Durchführungsstellen.
- 804 Die Informationssysteme und Geschäftsprozesse der Durchführungsstellen müssen folglich überwachen, dass auf jeden vom FamZReg gemeldeten Fall eine Empfangsbestätigung zurückkommt. Offenen Fällen haben die Durchführungsstellen nachzugehen. Die offenen Fälle, für die eine Handlungspflicht besteht, haben die Durchführungsstellen *innerhalb von 5 Arbeitstagen* seit Eingang der Konfliktmahnung zu bereinigen (vgl. Rz. 617 und 622 ff.).

- 805
11/12 Das Kontrollbüro FamZReg kontrolliert laufend den Stand der offenen Fälle (insbesondere die Fälle mit Handlungspflicht) und mahnt die Durchführungsstellen, die mit der Abarbeitung der offenen Fälle in Verzug sind. Nötigenfalls wendet sich das BSV an die säumigen Durchführungsstellen. Kommen diese der Aufforderung zur Bereinigung der offenen Fälle nicht nach, informiert das BSV die zuständigen Aufsichtsbehörden (vgl. Rz. 412 ff.).

8.1 Korrektur zurückgewiesener Meldungen

- 806 Bei Meldungen, die das FamZReg nicht verarbeiten kann, erhalten die Durchführungsstellen eine Empfangsbestätigung mit Verarbeitungsstatus 2 und dem entsprechenden Fehlercode. Die Durchführungsstelle hat die Meldung zu korrigieren und erneut an das FamZReg zu senden.
- 807 Im [„Infoblatt FamZReg: Korrektur zurückgewiesener Meldungen“](#) wird die Handhabung je nach Fehlercode dargestellt.

8.2 Verarbeitung von widersprüchlichen Meldungen (eCH-0104-69:noticeType)

- 808 Im [„Infoblatt FamZReg: Meldungen von Widersprüchen verarbeiten“](#) werden anhand der häufigsten Beispiele gewisse Regeln aufgestellt, welche Kasse bei den eCH-0104-69:noticeType-Meldungen zuerst handeln muss/sollte, damit nicht beide Kassen gleichzeitig dieselben Abklärungen vornehmen oder sich keine der Kassen zuständig fühlt. Ein häufiger Fall ist die Beendigung des Zulagenanspruchs, insbesondere der Austritt eines Arbeitnehmers (Kündigung, Arbeitsverhinderung z.B. bei Unfall, Krankheit, Tod), der von der Kasse nicht rechtzeitig gemeldet wird. Wenn nun die neue Kasse des Arbeitnehmers die neue Zulage ordnungsgemäss meldet, erhalten beide Kassen eine Rückmeldung (Verarbeitungsstatus 1, Fehlercode 210 oder 211). Hier hat diejenige Kasse, deren Eintrag bereits im

Register ist und die nicht rechtzeitig gehandelt hat, die notwendigen Abklärungen umgehend vorzunehmen und das Ende der Leistung zu melden.

- 808.1
1/20 Bei Konflikthanzeigen mit dem Fehlercode 212 besteht keine Handlungspflicht (vgl. Rz. 622.1). In der Regel erledigen sich die meisten Konflikthanzeigen mit dem Fehlercode 212 innerhalb von zwei Monaten von selbst. Die Durchführungsstellen, die für die Differenzzulage zuständig sind, sind angewiesen, zwei Monate mit den Nachforschungen zuzuwarten.
- 809
01/20 Die Meldung eines im Register für dasselbe Kind und dieselbe Zeitperiode bereits bestehenden Eintrags (Verarbeitungsstatus¹, Fehlercode 210 oder 211) berechtigt die Kasse, die die neue Zulage gemeldet hat nicht, die Auszahlung der Leistung bis zur Bereinigung des widersprüchlichen Registereintrags zu sistieren. Steht die Anspruchsberechtigung aufgrund der im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (FamZG, FLG, AVIG oder IVG) fest, ist die Zulage unabhängig von allfälligen Widersprüchen im FamZReg auszuzahlen. Die Kassen sind nicht berechtigt, Wegfallanzeigen einzuverlangen.

9. Erstmalige Datenlieferung

Art. 28a FamZG Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Juni 2010

¹ Die Stellen nach Artikel 21c müssen die für die Inbetriebnahme des Familienzulagenregisters notwendigen Daten spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung für die Meldung an die Zentrale Ausgleichsstelle aufbereitet haben.

² Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten der erstmaligen Datenlieferung an die Zentrale Ausgleichsstelle.

Art. 23a FamZV Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. September 2010

¹ Das Familienzulagenregister wird im Laufe des Jahres 2011 in Betrieb genommen. Das BSV bestimmt in Absprache mit der Zentralen Ausgleichsstelle den Zeitpunkt und informiert die Stellen nach Artikel 21c FamZG mindestens zwei Monate im Voraus.

² Die Stellen nach Artikel 21c FamZG melden der Zentralen Ausgleichsstelle bis zum 15. des Monats vor Inbetriebnahme die Daten nach Artikel 18a Absatz 1 für sämtliche Familienzulagen, die sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ausrichten.

901– Aufgehoben
903
11/12

10. Finanzierung

Art. 21d FamZG Finanzierung
Das Familienzulagenregister wird durch den Bund finanziert.

1001 Das FamZReg benutzt aus technischer Sicht für den Datenaustausch die Datenaustauschplattform sedex. Aus organisatorischer Sicht basiert sie auf der Datenaustauschplattform der AHV/IV. Das BSV als Vertreterin der AHV/IV hat mit dem sedex-Betreiber ein SLA vereinbart, in dem die Regeln für die Nutzung und die Abrechnung definiert sind. Die beim BSV dafür zuständige Stelle (KBI DA – Koordinations- und Bewilligungsinstanz Datenaustausch sedex) verrechnet dem FamZReg bzw. der ZAS die Benutzung der Datenaustauschplattform auf der gleichen SLA-Basis. (Basisparameter sind Anzahl Teilnehmer, Adapter, Meldungen und Meldungsgrösse).

11. Mitwirkung

Art. 18g FamZV Mitwirkung

¹ Die Stellen nach Artikel 21c FamZG wirken beim Betrieb und bei der Weiterentwicklung des Familienzulagenregisters mit.

² Sie können insbesondere Vorschläge für die Weiterentwicklung einbringen und zu Vorschlägen des Bundes Stellung nehmen.

1101 Das BSV informiert die Durchführungsstellen in Zusammenarbeit mit der ZAS mindestens einmal pro Jahr über aktuelle Fragen des FamZReg, geplante Änderungen und technische Weiterentwicklungen.

In Bezug auf strategische Fragen erfolgt die Mitwirkung im Rahmen der Koordinationskommission Familienzulagen. Die Koordinationskommission Familienzulagen erlässt insbesondere Empfehlungen zu strategischen Betriebsfragen und zur Änderung der rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf das Familienzulagenregister.

Technische Fragen (z.B. Einführung neuer Datenfelder) werden in der Koordinationskommission eGov sowie in der ihr unterstellten Betriebsgruppe Familienzulagenregister diskutiert. Die Koordinationskommission Familienzulagen wird über die Ergebnisse dieser Diskussionen informiert (vgl. auch Rz. 513 ff. und [Organisationshandbuch FamZ-Reg](#)).

12. Datenschutz und Informatiksicherheit

Art. 18h FamZV Datenschutz und Informatiksicherheit

¹ Der Datenschutz und die Informatiksicherheit richten sich nach:

- a. der [Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz](#);
- b. der [Cyberisikenverordnung vom 27. Mai 2020](#);
- c. Aufgehoben

² Die Zentrale Ausgleichsstelle, die Stellen nach Artikel 21c FamZG und die Arbeitgeber treffen die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zur Sicherung der Daten.

- 1201 Bei den im FamZReg enthaltenen Daten handelt es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe c und d DSGVO](#).
- 1202 Die aufgeführten Stellen sorgen für die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und schützen ihre Daten vor Verlust und unbefugter Bearbeitung.

13. Aufbewahrung der Daten

Art. 18i FamZV Aufbewahrungsdauer

¹ Die Daten des Familienzulagenregisters werden ab Ende des Monats, in dem der Anspruch auf die Familienzulage endet, fünf Jahre aufbewahrt; nach Ablauf dieser Frist werden sie dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten.

² Die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig eingestuften Daten werden vernichtet.

1301 Die Daten sind mit Blick auf die Frist für die Geltendmachung ausstehender Leistungen sowie Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen 5 Jahre und 3 Monate nach Ende des einzelnen Zulagenanspruchs im FamZReg zugänglich ([Art. 24](#) und [25 ATSG](#)). Die zusätzliche Frist von 3 Monaten soll den Stellen nach [Artikel 21c FamZG](#) beispielsweise ermöglichen, einen kurz vor Ablauf der fünfjährigen Frist eingegangenen Antrag auf Ausrichtung ausstehender Leistungen anhand der Informationen im FamZ-Reg zu prüfen.

1302 Definitionen im Zusammenhang mit dem Ende des Zulagenanspruchs:
12/18

- Beendet: ab dem Folgetag nach Ende des Zulagenanspruchs gilt eine Zulage als beendet; sie ist nicht mehr aktiv;
- Abgelaufen: fünf Jahre und drei Monate nach Ende des Zulagenanspruchs gilt eine Zulage als abgelaufen;
- Archiviert: fünf Jahre und drei Monate, nachdem das Kind das 25. Altersjahr vollendet hat, gilt die Zulage als archiviert.

1303 Abgelaufene Zulagen erscheinen in Telezas3, jedoch nur differenziert und auf gezielte Abfrage durch den Benutzer. Sie sind weder im InfoFamZ, noch im Registerbestand oder in den Antworten des Webservice aufgeführt.
12/18

Archivierte Zulagen werden den Ausgleichskassen und dem Familienzulagenregister nicht mehr zur Verfügung gestellt.

14. Auswertung FamZReg

- 1401
12/18
- Im Rahmen der Kontrolle der Meldepflicht nach Rz. 412 ff. führt das BSV in der Regel periodisch eine Auswertung betreffend Registerstand und eine Erhebung bei den Durchführungsstellen bezüglich der Doppelbezüge bzw. zu Unrecht ausbezahlten Familienzulagen durch. Damit kann die Erreichung der in [Artikel 21a FamZG](#) formulierten Ziele des FamZReg, insbesondere die Verhinderung des Doppelbezugs von Familienzulagen, überprüft werden.